

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/28240

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/28240 vom 28.03.2023
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Eigenheimerverband Bayern e.V. \(DEBYLT00E4\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. \(DEBYLT00A6\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks \(DEBYLT0131\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Bitkom e. V. \(DEBYLT020E\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. - Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz \(DEBYLT00DF\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Deutsche Telekom AG \(DEBYLT027F\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[VdW Bayern Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. \(DEBYLT000E\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Haus & Grund Bayern \(DEBYLT005B\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT01C8\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten \(VATM\) e.V. \(DEBYLT02A5\)](#)
15. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. \(DEBYLT00E8\)](#)
16. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Bayerische Architektenkammer \(DEBYLT003D\)](#)
17. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -
[Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung \(SRL\) e.V. \(DEBYLT02E0\)](#)
18. Plenarprotokoll Nr. 143 vom 18.04.2023
19. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29460 des WI vom 15.06.2023
20. Beschluss des Plenums 18/29558 vom 22.06.2023
21. Plenarprotokoll Nr. 148 vom 22.06.2023
22. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2023



Gesetzentwurf

der Staatsregierung
zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

A) Problem

Der Ausbau des Mobilfunks in Deutschland muss mit Blick auf aktuelle Standards des Mobilfunks und der Datenübertragung beschleunigt werden. Eine entscheidende Rolle spielen dabei die Mobilfunkbetreiber, die ihre Ausbauziele so setzen müssen, dass eine zuverlässige Versorgung der Bevölkerung, aber auch der Wirtschaft mit Mobilfunkleistungen gewährleistet ist. Hinzu kommt die Verantwortung der Mobilfunkbetreiber für die soziale Akzeptanz der für den Mobilfunk erforderlichen Anlagen in der Bevölkerung. Hier spielen die Regelungen, die der Bund in der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BlmSchV) erlassen hat, ebenso eine wichtige Rolle wie der Mobilfunkpakt, der bereits 2002 die Beteiligung der Städte und Gemeinden bei der Standortsuche und -auswahl geregelt hat. Aufgabe des Staates ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen in dem in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallenden Verfahrensrecht so auszustalten, dass der erforderliche Ausbau, soweit überhaupt genehmigungspflichtig, zügig erfolgen kann.

B) Lösung

Lösungen zum Ausbau des Mobilfunks sind im Rahmen des „Pakts Digitale Infrastruktur“ erarbeitet worden. Staatsregierung, Mobilfunkbetreiber und kommunale Spitzenverbände haben dabei folgende Regelungen abgestimmt:

- Festlegung, dass Mobilfunkmasten und Masten für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS) im Außenbereich keine Abstandsflächenpflicht auslösen,
- Anhebung des Maßes der Verfahrensfreiheit für Antennen und Antennen tragende Masten von aktuell 10 m auf 15 m im Innen- und Planbereich und im Außenbereich von aktuell 15 m auf 20 m,
- verfahrensfreies Aufstellen von Mobilfunkmasten, die für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten zur Schließung von Versorgungslücken – beispielsweise als „Ersatzlösung“ bis zur Akquise eines endgültigen Standorts – aufgestellt werden,
- Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkanlagen im bauaufsichtlichen Verfahren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Änderungen sind für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral. Die mit den Änderungen angeordneten verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Änderungen beinhalten ausnahmslos Vereinfachungen, die entweder zum Wegfall bislang notwendiger Verfahren oder aber zur Beschleunigung notwendiger Verfahren führen.

Auch für Staat und Kommunen sind die Änderungen mindestens kostenneutral. Wegfallende Verfahrenserfordernisse führen zu weniger Prüfaufwand in den Behörden. Materiell-rechtliche Erleichterungen führen zu einem reduzierten Prüfungsumfang und tragen auch so zu schnelleren Verfahren und damit zu weniger Aufwand bei.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich.“
2. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Wörter „10 m, im Außenbereich bis zu 15 m“ durch die Wörter „15 m, im Außenbereich bis zu 20 m“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Verfahrensfrei sind

 1. luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienende Anlagen, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
 2. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und die zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³, die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden.
3. Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung einer Mobilfunkanlage, gilt Satz 1 mit der weiteren Maßgabe, dass die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG sechs Monate beträgt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Satz 1 findet“ werden durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 finden“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Im Fall des Satzes 1“ werden durch die Wörter „In den Fällen der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
4. Art. 83 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„¹Die Vorschrift zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 1 gilt für ab dem 1. Mai 2021 eingereichte Bauanträge.“

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Vorschrift zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 gilt für ab dem ...[einzusetzen: Tag drei Monate nach dem Inkrafttretensdatum des § 2] eingereichte Bauanträge.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf werden die im Rahmen des „Pakts Digitale Infrastruktur“ von der Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern erarbeiteten und abgestimmten Regelungen zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Bayern in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) umgesetzt. Der „Pakt Digitale Infrastruktur“ ist am 19. Oktober 2022 von den Paktpartnern unterzeichnet worden. Erleichterungen im Verfahrensrecht haben das Potenzial, den Ausbau des Mobilfunk in Bayern zu beschleunigen. Die Erweiterung der Verfahrensfreiheit auf höhere und temporär aufgestellte Mobilfunkmasten führt aufgrund des Wegfalls des Genehmigungserfordernisses zu einer erheblichen Beschleunigung bei der Errichtung dieser Mobilfunkmasten und zu einer Minderung des Verwaltungsaufwands. Für genehmigungspflichtige Mobilfunkmasten wird am Vorbild der mit der BayBO-Novelle 2021 für den Wohnungsbau eingeführten Genehmigungsfiktion eine beschleunigte Bearbeitung der Bauanträge für die Errichtung von Mobilfunkmasten herbeigeführt. Als materiell-rechtliche Erleichterung wird der Entfall der Abstandsflächen für Mobilfunkmasten im Außenbereich geregelt.

B) Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Art. 6 Abs. 7 Satz 1)

Zu Buchst. a (Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 neu.

Zu Buchst. b (Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 neu)

Durch die Änderung wird geregelt, dass Mobilfunkmasten und Digitalfunkmasten der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgabe (Digitalfunk BOS) im Außenbereich keine Abstandsflächen mehr einzuhalten haben. Durch diese abstandsflächenrechtliche Privilegierung wird die Errichtung von Mobilfunkmasten sowie Digitalfunkmasten und damit auch die Standortsuche der Betreiber im Außenbereich erleichtert. Gerade im Außenbereich ist der Mobilfunk- und Digitalfunkausbau zur Vermeidung von Versorgungslücken z. B. an Verkehrswegen ein wichtiges Anliegen. Der Digitalfunk BOS gehört zur kritischen Infrastruktur. Zahlreiche Standorte, die für den Digitalfunk BOS errichtet werden, werden insbesondere in ländlichen Gebieten auch von den Mobilfunkbetreibern mitgenutzt. Der Verzicht auf Abstandsflächen im Außenbereich ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht unproblematisch, weil die Schutzzwecke des Abstandsflächenrechts – Belichtung, Belüftung, Sozialabstand – im Außenbereich, anders als im Innenbereich und im Bereich qualifizierter Bebauungspläne, üblicherweise nicht betroffen sind. Hinzu kommt, dass Mobilfunk- und Digitalfunkmasten mangels Gebäudeeigenschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 2 nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 erst Abstandsflächen einhalten müssen, wenn von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Diese gebäudegleiche Wirkung wird in der Rechtsprechung erst ab einem Durchmesser der Masten von 1,10 m angenommen. Da sich die Masten in der Regel nach oben verjüngen, ist deren wesentlicher Teil somit ohnehin abstandsflächenrechtlich irrelevant.

Zu Nr. 2 (Art. 57)**Zu Buchst. a (Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa)**

Die Regelung sieht vor, dass künftig Antennen und Antennen tragende Masten bis zu einer Höhe von 15 m im Innenbereich und bis 20 m im Außenbereich verfahrensfrei sind und damit ohne Baugenehmigung errichtet werden können. Bei freistehenden Masten ist die tatsächliche Höhe ab der Oberkante des natürlichen Geländes maßgeblich. Oberer Bezugspunkt ist die Spitze des die Antenne tragenden Mastes, ohne Einbeziehung der Antenne. Ist der Mast auf einem Gebäude angebracht, berechnet sich die maßgebliche Höhe vom Schnittpunkt des Mastes mit der Dachhaut des Gebäudes.

Die Anpassung der verfahrensfreien Höhe der Masten berücksichtigt, dass moderne Mobilfunkmäste aus technischen Gründen (z. B. zum Ausbau des 5G-Netzes) häufig höher sind als ältere Masten. Die Erweiterung der Verfahrensfreiheit beschleunigt den Mobilfunkausbau und verringert den Verwaltungsaufwand, da für diese Masten keine bauaufsichtliche Genehmigung mehr erforderlich ist. Die materiell öffentlich-rechtlichen Vorschriften müssen gleichwohl eingehalten werden und können repressiv überprüft werden. Hierunter fallen insbesondere die Anforderungen des Bauplanungsrechts im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme. Durch die Verfahrensfreiheit unberührt bleibt zudem die Verpflichtung der Mobilfunkbetreiber aus § 7a der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und dem Mobilfunkpakt, die Gemeinden zu beteiligen und die Ergebnisse der Beteiligung zu berücksichtigen.

Zu Buchst. b (Art. 57 Abs. 3)

Abs. 3 wird neugefasst und erweitert. Die bisherige Regelung betreffend „luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienenden Anlagen“ wird nunmehr in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 geregelt, bleibt aber inhaltlich unverändert. In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 wird die verfahrensfreie Aufstellung von Mobilfunkmästen für 24 Monate ermöglicht, wenn sie der Schließung einer Versorgungslücke dienen. Die Mobilfunkbetreiber sind ihrem Versorgungsauftrag verpflichtet und daher auf die Nutzung temporärer Anlagen angewiesen. Die Regelung bietet den Mobilfunkbetreibern eine schnelle Lösung für die temporäre Schließung von Versorgungslücken, die z. B. durch weggefallene Standorte entstehen, bis ein endgültiger Standort gefunden wird.

Nach der Gesetzessystematik sind auch Mobilfunkmäste, die nur temporär aufgestellt werden und eine Höhe von 15 m im Innenbereich bzw. 20 m im Außenbereich nicht überschreiten, bereits nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa verfahrensfrei. Überschreitet ein temporär aufgestellter Mast die Höhenmaße, kommt eine Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Betracht. Die Verfahrensfreiheit gilt auch für Sonderbauten (ab 30 m Höhe, Art. 2 Abs. 4 Nr. 2). Der Verweis in Satz 3 auf bestimmte Regelungen der Art. 61 bis 62b führt zunächst dazu, dass trotz der Verfahrensfreiheit bautechnische Nachweise (insb. Standsicherheits- und Brandschutznachweis) erforderlich sind. Durch die Nichtverweisung auf Art. 62b Abs. 2 muss der Brandschutznachweis aber nicht geprüft oder bescheinigt werden. Bei den fraglichen Mobilfunkmästen werden sich die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Brandschutz in der Regel auf die Brandverhaltensklasse der Baustoffe (Art. 24 Abs. 1 Satz 2) und die Möglichkeit zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten (Art. 12) beschränken, weshalb eine regelmäßige präventive Prüfung entbehrlich erscheint. Beim Standsicherheitsnachweis gilt hingegen abhängig von den Voraussetzungen des Art. 62a Abs. 2 Satz 1 und 3 das sog. Vier-Augen-Prinzip. Allerdings wird dieses aufgrund der Nichtverweisung auf Art. 62a Abs. 2 Satz 2 dahingehend modifiziert, dass der Standsicherheitsnachweis regelmäßig von einem vom Bauherrn zu beauftragenden Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist. Die sonst bei Sonderbauten erforderliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. von der Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüfingenieur oder Prüfamt entfällt, weil diese aufgrund der Verfahrensfreiheit zunächst noch nicht involviert ist. Die Anzeige mindestens zwei Wochen vor der Aufstellung versetzt die Bauaufsichtsbehörde in die Lage, erforderlichenfalls Anforderungen zur Abwehr von konkreten Gefahren oder Nachteilen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 zu stellen. Wie bei allen anderen verfahrensfreien Vorhaben müssen auch bei der Aufstellung temporärer Mobilfunkmas-

ten die materiell öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Mobilfunkbetreiber muss der Bauaufsichtsbehörde im Zweifel das Bestehen der Versorgungslücke darlegen. Die Aufstelldauer von 24 Monaten berücksichtigt, dass sich die Standortakquise durch die Mobilfunkbetreiber häufig als zeitaufwendig erweist. Ist nach der Aufstellung des temporären Mobilfunkmastes absehbar, dass dieser die zulässige Aufstelldauer von 24 Monaten überschreitet und bedarf er der Baugenehmigung, ist der Bauantrag so rechtzeitig einzureichen, dass vor Ablauf der 24 Monate eine Baugenehmigung vorliegt. Liegt eine ggf. erforderliche Baugenehmigung nach Ablauf nicht vor, ist der temporäre Mast abzubauen. Die vorgesehene Begrenzung des Brutto-Rauminhalts der zugehörigen Versorgungseinheiten bis zu 10 m³ knüpft an die Regelung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb an. Die Regelung dient zudem der Rechtssicherheit, da es nun für die Frage der Genehmigungsfreiheit nicht mehr darauf ankommt, ob die temporären Masten als fliegende Bauten gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 1 zu qualifizieren sind. In diesem Fall war ein Aufstellen ohne Baugenehmigung für höchstens drei Monate zulässig.

Zu Nr. 3 (Art. 68 Abs. 2)**Zu Buchst. a (Art. 68 Abs. 2 Satz 2 neu)**

Die Genehmigungsfiktion hat sich bereits im Bereich des Wohnungsbau bewährt und dient auch beim Mobilfunkausbau der Verfahrensbeschleunigung. Die mit der BayBO-Novelle 2021 eingeführten Regelungen für die Genehmigungsfiktion für den Wohnungsbau sollen mit der Änderung nunmehr auch für Bauanträge gelten, die die Errichtung und Änderung von Mobilfunkanlagen, d. h. Antennen und Antennen tragende Masten und die zugehörige Versorgungseinheit, betreffen. Als Fiktionsfrist werden nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, abweichend von der Regelfrist von drei Monaten, sechs Monate festgelegt. Mit der für Mobilfunkanlagen vorgesehenen längeren Fiktionsfrist wird berücksichtigt, dass, anders als beim Wohnungsbau, auch Sonderbauten von der Fiktion erfasst werden können und eine Prüfung in diesem Fall für die Bauaufsichtsbehörde aufgrund des umfassenden Prüfungsumfangs (Art. 60) wesentlich zeitaufwendiger sein kann. Die sechsmonatige Fiktionsfrist beginnt nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bzw. drei Wochen nach dem Zugang nachgefordeter Unterlagen.

Zu Buchst. b und c (Art. 68 Abs. 2 Satz 3 und 4 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Einschubs des Satzes 2 neu.

Zu Nr. 4 (Art. 83)**Zu Buchst. a (Art. 83 Abs. 7 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Einschubs des Art. 68 Abs. 2 Satz 2 neu.

Zu Buchst. b (Art. 83 Abs. 7 Satz 2 neu)

Die Übergangsvorschrift soll verhindern, dass auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingereichten Bauanträge die neuen Regelungen zur Genehmigungsfiktion Anwendung finden. Diese sollen von den Bauaufsichtsbehörden nach dem bisher geltenden Verfahrensrecht abgearbeitet werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Von: Beatrice Wächter <waechter@eigenheimerverband.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Januar 2023 17:39
An: Poststelle (StMB)
Betreff: WG: Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung hier: Verbandsanhörung _ GZ.:24-4101-2-104-89

Unser [GZ.:24-4101-2-104-89](#)

Sehr geehrte Frau Rottenhuber,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 26.1.2023 darf ich Ihnen folgende Stellungnahme des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. zusenden:

„Der EHVB geht davon aus, dass die beabsichtigte Änderung der Bayerischen Bauordnung grundsätzlich einer besseren Versorgung mit Mobilfunk dient und noch vorhandene lästige „weiße Flecken“ in Bayern ausleuchten wird. Unter dieser Prämisse kann die Änderung natürlich nur begrüßt werden.“

Gleichzeitig wird es sicher einige Bürgerinnen und Bürger geben, die Vorbehalte gegen Mobilfunkmasten im Allgemeinen und das „Näherrücken“ an den eigenen Lebensraum im Besonderen äußern werden. Regelmäßig führt das Neuaufstellen von Funkmasten doch immer wieder zu Konfliktsituationen auf kommunaler Ebene.

Es wäre schön, wenn die Änderung mit Maßnahmen (Bsp. Aufklärungskampagne) begleitet werden könnte, die dazu dienen soll, Vorbehalte präventiv aufzugreifen und fundierte Gegenargumente zur Verfügung zu stellen. Dies könnte idealerweise sich beruhigend auswirken und unnötigen Behandlungsbedarf auf kommunaler Ebene vermeiden.“

Mit freundlichen Grüßen,

Beatrice Wächter
Geschäftsführerin

Eigenheimerverband Bayern e. V.
Schleißheimer Str. 205 a
80809 München
Tel.: 089 / 452 06 90 - 0
waechter@eigenheimerverband.de

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht München VR 4857
Präsident: Wolfgang Kuhn
Vizepräsidenten: Heinz Amling, Markus Eppenich
Schatzmeisterin: Christa Christ

Von: Rottenhuber, Brigitte (StMB) <Brigitte.Rottenhuber@stmb.bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 26. Januar 2023 08:44

Betreff: Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung hier: Verbandsanhörung

[GZ.:24-4101-2-104-89](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Anlage(n) übersenden wir im Auftrag von Herrn ltd. Ministerialrat Kraus.

Eine Antwort per E-Mail richten Sie bitte unter Angabe unseres Geschäftszeichens an die zentrale Poststelle (poststelle@stmb.bayern.de). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den/die im Anschreiben genannte(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/-in.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Rottenhuber
Referat 21

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München
Telefon: +49 89 2192-3325
E-Mail Brigitte.Rottenhuber@stmb.bayern.de
Internet www.stmb.bayern.de
Karriere www.ich-bau-bayern.de



leben
bauen
bewegen

Schon mit uns vernetzt?



Bayerische Handwerkstag – Max-Joseph-Straße 4 – 80333 München

Per Email

Referat-24@stmb.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

31. Januar 2023

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
Hier: Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Ltd. Ministerialrat Kraus,

recht herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, verbunden mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Sehr gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und führen als Bayerischer Handwerkstag, eingetragen im Bayerischen Lobbyregister unter der ID DEBYLT0020 wie folgt aus:

Der Ministerrat hat mit Datum vom 24. Januar 2023 o.a. Gesetzpaket verabschiedet und dabei insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt:

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des am 19. Oktober 2022 zwischen Vertretern der Staatsregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern geschlossenen „Pakts Digitale Infrastruktur“ und sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Entfall der Abstandsflächenpflicht von Antennen und Antennen tragenden Masten für den Mobilfunk im Außenbereich.
- Anhebung der Höhe, bis zu der Mobilfunkmasten verfahrensfrei errichtet werden können: im Innenbereich von aktuell 10 m auf 15 m; im Außenbereich von aktuell 15 m auf 20 m.
- Verfahrensfreiheit von Mobilfunkmasten, die über dieses Maß hinausgehen, wenn sie für maximal 24 Monate zur Schließung einer Versorgungslücke aufgestellt werden.
- Einführung einer Genehmigungsifiktion mit einer Fiktionsfrist von sechs Monaten für Mobilfunkmasten, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden.

Wir möchten an dieser Stelle auf die vorausgegangene Stellungnahme vom 04. August 2022 zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung hinweisen. Wie hier bereits ausgeführt, ist neben einer guten Verkehrsinfrastruktur auch die Verfügbarkeit eines ausreichend geeigneten Mobilfunknetzes für das Handwerk von großer Bedeutung.

Ein flächendeckendes Netz kann derzeit aufgrund teilweise massiver Widerstände bei der Errichtung von Mobilfunkmasten nicht verzeichnet werden. Da handwerkliche Angebote oftmals via Internet bereits auf der Baustelle erstellt werden müssen, führt eine nicht flächendeckend ausgebaute Mobilfunkinfrastruktur zu Friktionen, die nicht notwendig wären. Deshalb haben wir den Vorstoß der Bayerischen Staatsregierung, dass künftig für Mobilfunkmasten und damit zusammenhängende technische Einrichtungen in der Anbauverbotszone die weniger strengen Vorgaben der Anbaubeschränkungszone gelten sollen, unterstützt. Gleiches gilt für die jetzt entfallende Abstandsflächenpflicht und die Anhebung der Höhen bis zu denen der Mobilfunkmasten verfahrensfrei errichtet werden können. Des Weiteren sehen auch wir die massiven Probleme, ein flächendeckendes Netz zu errichten, ohne friktionsärmere Möglichkeiten zur Errichtung von Mobilfunkmasten zur Verfügung zu haben. Deshalb erscheint eine sechsmonatige Genehmigungsfiktion ebenso hilfreich wie eine Verfahrensfreiheit von Mobilfunkanlagen, die längstens 24 Monate der Erschließung einer Versorgungslücke dienen können.

Wir stimmen deshalb vollinhaltlich dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung zu und unterstützen die Maßnahmen für flächendeckende Mobilfunkleistungen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Burger
Abteilungsleiter Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr

Von: Jürgen Weiß <weiss@lfv-bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 31. Januar 2023 15:16
An: Poststelle (StMB)
Betreff: AW: Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung hier: Verbandsanhörung - GZ.:24-4101-2-104-89

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der BayBO mit dem o.g. Aktenzeichen im Rahmen der Verbändeanhörung.

Da Belange der Feuerwehren bzw. des Brandschutzes hiervon nicht betroffen sind, erstatten wir hierzu eine Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Weiß
Leiter des Fachbereiches 4
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

--
LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V.
Carl-von-Linde-Straße 42
85716 Unterschleißheim

Telefon: 089 388372-12
Fax: 089 388372-18
[mailto:weiss@lfv-bayern.de](mailto:mailto.weiss@lfv-bayern.de)
<http://www.lfv-bayern.de>

[Folgen Sie dem LFV Bayern auch auf Facebook.](#)



Von: Rottenhuber, Brigitte (StMB) <Brigitte.Rottenhuber@stmb.bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 26. Januar 2023 08:44

Betreff: Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung hier: Verbandsanhörung

GZ:24-4101-2-104-89

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Anlage(n) übersenden wir im Auftrag von Herrn ltd. Ministerialrat Kraus.

Eine Antwort per E-Mail richten Sie bitte unter Angabe unseres Geschäftszeichens an die zentrale Poststelle (poststelle@stmb.bayern.de). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den/die im Anschreiben genannte(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/-in.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Rottenhuber
Referat 21

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München
Telefon: +49 89 2192-3325
E-Mail Brigitte.Rottenhuber@stmb.bayern.de
Internet www.stmb.bayern.de
Karriere www.ich-bau-bayern.de



leben
bauen
bewegen

Schon mit uns vernetzt?



Von: Rüchardt, Benedikt <benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2023 16:57
An: Poststelle (StMB)
Cc: Völkow, Christine; DL-WIPO-Assistenzteam
Betreff: Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, hier: Verbändeanhörung
Anlagen: lobbyregister_vbw_bayern.pdf
Signiert von: benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

GZ.:24-4101-2-104-89

Sehr geehrter Herr Kraus,

seitens der vbw danken wir herzlich für die Einladung zur Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Bayerischen Bauordnung, die uns mit E-Mail vom 26.01.2023 zugestellt wurde. Wir begrüßen es sehr, dass mit Entwurf wichtige Erleichterungen zum Bau von Mobilfunkmasten auf den Weg gebracht werden sollen. Unsere positive Haltung dazu haben wir bereits mit einer Pressemeldung öffentlich bekannt gemacht, die Sie über folgenden Link finden:

[vbw begrüßt unbürokratischen Bau von Mobilfunkmasten im Freistaat \(vbw-bayern.de\)](#)

Den generellen Handlungsbedarf beim Ausbau des Mobilfunknetzes haben wir erst jüngst mit zwei Studien belegt und mit einem Positionspapier politisch adressiert. Diese Publikationen finden Sie über folgende Links:

[vbw Studie Versorgungsgrad der digitalen Infrastruktur in Bayern \(vbw-bayern.de\)](#)

[Der Breitbandbedarf der bayerischen Unternehmen 2022 \(vbw-bayern.de\)](#)

[Position Digitale Netze: Bayern ist ausbaupolitisch gut unterwegs \(vbw-bayern.de\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

B. Rüchardt

Dr. Benedikt Rüchardt
Referent, Steuer und Finanzpolitik, Landesentwicklung, Kommunalwirtschaft
Abteilung Wirtschaftspolitik

T 089-551 78-252 M 0173-349 39 60

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Eingetragen beim Amtsgericht München, Registergericht, vbw VR 15888

Die vbw ist unter den Registernummern DEBYLT001E (Bayern), R000989 (Bund), 49096067887-19 (EU) in die jeweiligen Lobbyregister eingetragen.

Die entsprechenden Auszüge finden Sie hier: [Bayern](#) | [Bund](#)

www.vbw-bayern.de

Von: Martin Paul Gorchs - Zimmererverband <Martin.Gorchs@zimmerer-bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 11:28
An: Referat-24 (StMB); Poststelle (StMB)
Cc: Alexander Kirst - Zimmererverband
Betreff: Verbändeanhörung

Wir nehmen Bezug auf Ihr Aktenzeichen:
StMB-24-4101-2-104-89

Sehr geehrte Damen und Herrn,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den Änderungen der BayBO Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Unterlagen, haben wir keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Martin Paul Gorchs

Landesinnungsverband des
Bayerischen Zimmererhandwerks
Verbandsservice Technik - Umwelt
Eisenacher Straße 17
80804 München

Telefon 089 36085-0
Telefax 089 360 85-135
E-Mail martin.gorchs@zimmerer-bayern.de
Internet <http://www.zimmerer-bayern.de>



**WIR BAUEN EINE WELT,
WIE SIE EUCH GEFÄLLT**

Quelle: Adobe Stock / Freepik

Jede(r) unberechtigte Gebrauch, Kopie, Weitergabe oder Veröffentlichung ist untersagt, da diese E-Mail vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen erhalten kann. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte sofort durch Antwortmail und löschen Sie diese E-Mail nebst etwaigen Anlagen und einschließlich aller angefertigten Kopien von Ihrem System.

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

09.02.2023

Seite 1

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und möchte zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt kommentieren:

Bitkom e. V.

Bitkom begrüßt die vorgesehenen Maßnahmen als wichtigen Beitrag zur Erleichterung und Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um steigende Versorgungsbedarfe zu bedienen.

Janine Welsch

Referentin für Telekommunikationspolitik
T +49 30 27576-234
j.welsch@bitkom.org

Im Einzelnen:

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

■ Entfall der Abstandsflächenpflicht

Präsident
Achim Berg

Bitkom begrüßt den beabsichtigten Entfall der Abstandsflächen für Mobilfunkmasten im Außenbereich. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Rechtsnachteile bewirkt.

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein.

■ Anhebung der genehmigungsfreien Höhen

Bitkom begrüßt die vorgenommene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen im Innenbereich auf eine Höhe bis 15 Meter und im Außenbereich auf eine Höhe bis 20 Meter.

www.bitkom.org

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie 5G wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen würde auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

Ebenso sollten geringfügige Änderungen der passiven Infrastruktur, z. B. zur Durchführung von Verstärkungsmaßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit zur Aufnahme weiterer Antennen/Kunden genehmigungsfrei sein. Geringfügig könnten z. B. – analog den Regelungen zu Gebäuden – Maßnahmen sein, die das äußere Erscheinungsbild oder den Eingriff in die Natur nicht erheblich verändern.

■ Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten

Bitkom begrüßt die vorgesehene Verfahrensfreiheit für die Aufstellung temporärer Masten bis zu einer Dauer von 24 Monaten.

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen.

Ergänzend regen wir an, auch die genehmigungsfreien Größen von zugehörigen Versorgungseinheiten von 10 m³ auf 20 m³ Bruttorauminhalt (BRI) anzupassen, um den Ausbau entlang der Verkehrswege zu beschleunigen. Diese Versorgungseinheiten werden häufig im Wege von Gemeinschaftsprojekten aller Mobilfunknetzbetreiber (MNOs) realisiert. Da die Versorgungseinheiten aller MNOs meist in einem Container untergebracht werden, genügen 10 m³ BRI meist nicht aus.

■ Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkanlagen

Bitkom begrüßt die Einführung einer Genehmigungsfrist für Mobilfunkanlagen. Eine Einführung der Genehmigungsfiktion bietet großes Potenzial den Ausbau spürbar zu beschleunigen. Allerdings bliebe ein erheblicher Teil des Beschleunigungspotenzials der Fiktion

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

ungenutzt, wenn diese – wie aktuell vorgesehen – erst nach einem halben Jahr einträte. Wir sprechen uns daher für eine Frist von drei Monaten aus. Einen weiteren Punkt gilt es unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion wird nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmästen davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir plädieren für vier Wochen – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Eine solche Fiktion wird nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmästen einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen.

- **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über verbesserte Rahmenbedingungen die folgenden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Bayern berücksichtigt werden:

Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit für das Nachrüsten/Aufrüsten bereits genehmigter Mobilfunkstandorte

Es hat sich gezeigt, dass neue Mobilfunkstandards in immer kürzeren Abständen Marktreife erlangen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Um das Potenzial neuer Mobilfunktechnologien zügig ausschöpfen zu können, bedarf es – wie im *Pakt für Digitale Infrastruktur* vorgesehen – der Möglichkeit einer raschen genehmigungsfreien Nachrüstung bestehender Mobilfunkstandorte.

Vor dem Hintergrund des 5G-Ausbau ist eine Klarstellung in der Landesbauordnung wünschenswert, um das nachträgliche Anbringen sowie den Austausch von Antennen an grundsätzlich baugenehmigungspflichtigen, aber bereits genehmigten Standorten, baugenehmigungsfrei zu ermöglichen.

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung*Roll-out von Kleinzellen vereinfachen*

Kleinzellenstandorte erfüllen regelmäßig die physischen Voraussetzungen für Genehmigungsfreiheit. Auf eine weiterhin notwendige Beteiligung der Gemeinde könnte daher verzichtet werden. Die kommunale Mitwirkung ist über § 7a BImSchV, der vorschreibt, dass Mobilfunknetzbetreiber die Gemeinden auch über geplante Kleinzellen zu informieren haben, sichergestellt. Allerdings ist in den Ländern, in denen die Beteiligung der Gemeinde Voraussetzung für die Baugenehmigungsfreiheit darstellt, trotzdem eine kommunale Beteiligung vorzusehen. Die Nutzung von einheitlichen Rahmenverträgen, wie sie mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurden, kann hierbei eine erhebliche Verfahrens erleichterung bedeuten.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

Von: Wolfgang-huber-off@t-online.de
Gesendet: Samstag, 18. Februar 2023 07:33
An: Referat-24 (StMB); Poststelle (StMB)
Cc: Kern, Richard; Müller, Roland; WFV Bayern, Geschäftsstelle
Betreff: GZ.:24-4101-2-104-89; Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rottenhuber,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurf mit Vorblatt und Begründung.

Nach Prüfung der Unterlagen sehen wir keine Gründe, die aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes und den Interessen unserer Mitglieder dieser Änderung widersprechen würde.
Aus unserer Sicht begrüßen wir diese Maßnahme sehr, da die Umsetzung des Pakts digitale Infrastruktur dringend notwendig und erforderlich ist.



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Huber
Stellvertretender Fachbereichsleiter
Vorbeugender Brandschutz

Tel: +49 8431 39 63 000
Mobil: +49 160 75 35 615
Wolfgang.Huber@wfv-bayern.de

Geschäftsstelle:
Burgwaldring 4
86697 Oberhausen
Tel: +49 8431 39 63 000
geschaefsstelle@wfv-bayern.de
www.wfv-bayern.de

Der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. – Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Brandschutz ist der einzige Verband, der die Interessen der Unternehmer, Bauherren und Betreiber im betrieblichen Brandschutz vertritt! Inhaltlich umfasst der betriebliche Brandschutz das gesamte Themenspektrum des vorbeugenden Brandschutzes und damit sowohl den baulichen als auch den anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes. Der vorbeugende Brandschutz findet über den abwehrenden Brandschutz den Bogen zu den betrieblichen Feuerwehren und folglich zu den Werk- und Betriebsfeuerwehren in Bayern. Wir können mehr als löschen!

Von: <Udo.Harbers@telekom.de>
An: Referat-24 (StMB) <Referat-24@stmb.bayern.de>;
Rottenhuber, Brigitte (StMB)
<Brigitte.Rottenhuber@stmb.bayern.de>
CC: Poststelle (StMB) <Poststelle@stmb.bayern.de>
Gesendet am: 01.03.2023 23:07:24
Betreff: GZ.:24-4101-2-104-89; Gesetz zur Änderung der
Bayerischen Bauordnung hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Rottenhuber, sehr geehrter Herr Kraus,

vielen Dank für die Einladung zur Verbändeanhörung zur Novellierung der Bayerischen Bauordnung.
Wir haben diese Gelegenheit wahrgenommen und unsere Anliegen in die Stellungnahme eingebracht, die Ihnen der Branchenverband bitkom Anfang Februar bereits zugestellt hat. Die Deutsche Telekom stimmt dieser Stellungnahme voll und ganz zu – ich hänge sie hier gern nochmals an.

Herzliche Grüße

Udo Harbers (registriert im BayLobbyReg)

Deutsche Telekom AG
Group Headquarters, Public and Regulatory Affairs
Beauftragter Landespolitik Bayern und Sachsen

Stahlgruberring 48, 81829 München
T: +49 171 527 10 15
E-Mail: udo.harbers@telekom.de

www.telekom.com/politik-und-regulierung

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.com/pflichtangaben

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN

Von: Rottenhuber, Brigitte (StMB) <Brigitte.Rottenhuber@stmb.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Januar 2023 10:59
An: Harbers, Udo <Udo.Harbers@telekom.de>
Betreff: Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung hier: Verbandsanhörung

GZ:24-4101-2-104-89

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Anlage(n) übersenden wir im Auftrag von Herrn ltd. Ministerialrat Kraus.

Eine Antwort per E-Mail richten Sie bitte unter Angabe unseres Geschäftszeichens an die zentrale Poststelle (poststelle@stmb.bayern.de). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den/die im Anschreiben genannte(n) zuständige(n) Sachbearbeiter/-in.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Rottenhuber
Referat 21

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München

Telefon: +49 89 2192-3325
E-Mail Brigitte.Rottenhuber@stmb.bayern.de
Internet www.stmb.bayern.de
Karriere www.ich-bau-bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

leben
bauen
bewegen

Schon mit uns vernetzt?



Stellungnahme

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

09.02.2023

Seite 1

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und möchte zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt kommentieren:

Bitkom e. V.

Bitkom begrüßt die vorgesehenen Maßnahmen als wichtigen Beitrag zur Erleichterung und Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um steigende Versorgungsbedarfe zu bedienen.

Janine Welsch

Referentin für Telekommunikationspolitik
T +49 30 27576-234
j.welsch@bitkom.org

Im Einzelnen:

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

■ Entfall der Abstandsflächenpflicht

Präsident
Achim Berg

Bitkom begrüßt den beabsichtigten Entfall der Abstandsflächen für Mobilfunkmasten im Außenbereich. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Rechtsnachteile bewirkt.

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein.

■ Anhebung der genehmigungsfreien Höhen

Bitkom begrüßt die vorgenommene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen im Innenbereich auf eine Höhe bis 15 Meter und im Außenbereich auf eine Höhe bis 20 Meter.

www.bitkom.org

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie 5G wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen würde auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

Ebenso sollten geringfügige Änderungen der passiven Infrastruktur, z. B. zur Durchführung von Verstärkungsmaßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit zur Aufnahme weiterer Antennen/Kunden genehmigungsfrei sein. Geringfügig könnten z. B. – analog den Regelungen zu Gebäuden – Maßnahmen sein, die das äußere Erscheinungsbild oder den Eingriff in die Natur nicht erheblich verändern.

■ Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten

Bitkom begrüßt die vorgesehene Verfahrensfreiheit für die Aufstellung temporärer Masten bis zu einer Dauer von 24 Monaten.

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen.

Ergänzend regen wir an, auch die genehmigungsfreien Größen von zugehörigen Versorgungseinheiten von 10 m³ auf 20 m³ Bruttorauminhalt (BRI) anzupassen, um den Ausbau entlang der Verkehrswege zu beschleunigen. Diese Versorgungseinheiten werden häufig im Wege von Gemeinschaftsprojekten aller Mobilfunknetzbetreiber (MNOs) realisiert. Da die Versorgungseinheiten aller MNOs meist in einem Container untergebracht werden, genügen 10 m³ BRI meist nicht aus.

■ Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkanlagen

Bitkom begrüßt die Einführung einer Genehmigungsfrist für Mobilfunkanlagen. Eine Einführung der Genehmigungsfiktion bietet großes Potenzial den Ausbau spürbar zu beschleunigen. Allerdings bliebe ein erheblicher Teil des Beschleunigungspotenzials der Fiktion

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

ungenutzt, wenn diese – wie aktuell vorgesehen – erst nach einem halben Jahr einträte. Wir sprechen uns daher für eine Frist von drei Monaten aus. Einen weiteren Punkt gilt es unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion wird nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmästen davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir plädieren für vier Wochen – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Eine solche Fiktion wird nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmästen einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen.

- **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über verbesserte Rahmenbedingungen die folgenden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Bayern berücksichtigt werden:

Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit für das Nachrüsten/Aufrüsten bereits genehmigter Mobilfunkstandorte

Es hat sich gezeigt, dass neue Mobilfunkstandards in immer kürzeren Abständen Marktreife erlangen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Um das Potenzial neuer Mobilfunktechnologien zügig ausschöpfen zu können, bedarf es – wie im *Pakt für Digitale Infrastruktur* vorgesehen – der Möglichkeit einer raschen genehmigungsfreien Nachrüstung bestehender Mobilfunkstandorte.

Vor dem Hintergrund des 5G-Ausbau ist eine Klarstellung in der Landesbauordnung wünschenswert, um das nachträgliche Anbringen sowie den Austausch von Antennen an grundsätzlich baugenehmigungspflichtigen, aber bereits genehmigten Standorten, baugenehmigungsfrei zu ermöglichen.

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung*Roll-out von Kleinzellen vereinfachen*

Kleinzellenstandorte erfüllen regelmäßig die physischen Voraussetzungen für Genehmigungsfreiheit. Auf eine weiterhin notwendige Beteiligung der Gemeinde könnte daher verzichtet werden. Die kommunale Mitwirkung ist über § 7a BImSchV, der vorschreibt, dass Mobilfunknetzbetreiber die Gemeinden auch über geplante Kleinzellen zu informieren haben, sichergestellt. Allerdings ist in den Ländern, in denen die Beteiligung der Gemeinde Voraussetzung für die Baugenehmigungsfreiheit darstellt, trotzdem eine kommunale Beteiligung vorzusehen. Die Nutzung von einheitlichen Rahmenverträgen, wie sie mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurden, kann hierbei eine erhebliche Verfahrens erleichterung bedeuten.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

Datum: 28.02.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
StMB-24-4101-2-104-89

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
5141

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Entwurf für das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der **Registernummer: DEBYLT01D2** eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Eine leistungsstarke Infrastruktur im Bereich Glasfaser und ein flächendeckendes Mobilfunknetz haben gerade für die Menschen im ländlichen Raum – auch die land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe – hohe Bedeutung. Mit der geplanten Änderung der Bauordnung im Sinne von Vereinfachung ist umso mehr auf Augenmaß und Fingerspitzengefühl bei der Umsetzung vor Ort zu achten. Wesentlich ist auch, dass alle eigentumsrechtlichen Belange beachtet und die Inanspruchnahme von privaten Flächen vorab geklärt und gut geregelt werden.

Unsere Bäuerinnen und Bauern erwarten vom bayerischen Gesetzgeber ähnliche Ansatzpunkte zur erleichterten Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Bauvorhaben – insbesondere Umbau, Ausbau und Neubau von Stallungen – da die Politik die Landwirtschaft als systemrelevante Branche in Bezug auf die Ernährungssicherung und die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen einstuft.

.../2

Wir bitten die Bayerische Staatsregierung, diese grundsätzlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Wimmer
Generalsekretär

VdW Bayern e.V. - Stollbergstr. 7 - 80539 München

Herrn Leitender Ministerialrat
Stefan Kraus
Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

München, 1. März 2023
II / 44953 / TWE
Tel.: +49 89 290020-315
tjerk.wehland@vdwbayern.de

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Leitender Ministerialrat Kraus,

der Verband bayrischer Wohnungsunternehmen bedankt sich für Ihr Schreiben vom 25. Januar und die Möglichkeit zur Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Änderung der bayrischen Bauordnung.

Nach Prüfung der Inhalte des Gesetzentwurfs teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des VdW Bayerns keine Einwände gegen die im Entwurf vorgesehene Novellierung der Bayerischen Bauordnung bestehen.

Freundliche Grüße



Hans Maier
Verbandsdirektor

Von: Roman Sostin | Haus & Grund Bayern <sostin@haus-und-grund-bayern.de>

Gesendet: Montag, 6. März 2023 08:04

An: Referat-24 (StMB) <Referat-24@stmb.bayern.de>

Betreff: Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung - Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesvorhaben. Aufgrund der geringen Betroffenheit unserer Mitglieder haben wir keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Sostin

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Haus & Grund Bayern

Sonnenstraße 11

80331 München

Tel 089 5404133 18

Fax 089 5404133 55

sostin@haus-und-grund-bayern.de

www.haus-und-grund-bayern.de



Haus & Grund®
Bayern

bdla Bayern, Geschäftsstellenleitung, Oberer Graben 3a, 85354 Freising

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

Freising, 02.03.2023

**Gesetz zur Änderung der BayBO: Ausbau des Mobilfunks, im Rahmen des „Pakt Digitale Infrastruktur“
Stellungnahme des Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla), Landesgruppe Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bdla Landesverband Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der BayBO (Ihr Schreiben vom 26.01.2023). Wir nehmen uns gerne die Zeit für eine Stellungnahme, da wir dies im Blick auf die Landschaft für bedeutsam halten.

Zu den vier im Anschreiben aufgelisteten Änderungen der BayBO nehmen wir wie folgt Stellung:

1. „Entfall der Abstandsflächenpflicht von Antennen und Antennen tragenden Masten für den Mobilfunk im Außenbereich.“

Es ist uns unverständlich, weshalb Antennen und Antennen tragende Masten errichtet werden können ohne Rücksicht auf z. B. die bedrängende Wirkung von Mobilfunkmasten, auf Sorgen, die bei vielen Menschen mit dem Mobilfunk und seinem Ausbau verbunden sind, ferner ohne Rücksicht auf die ortsbildprägende Wirkung (Denkmalschutz, historische Bauten, z. B. Kirchtürme), oder auf landschaftlich bedeutsame Objekte (z. B. Bäume, Hügel, Landschaftsbild insgesamt).

Mobilfunkmasten können keinerlei ästhetische Qualität beigemessen werden. Im Gegenteil, sie stellen regelmäßig ein ästhetisches Problem dar, auch im Siedlungszusammenhang. Für Menschen stellen sie mitunter auch ein psychologisches, möglicherweise auch ein ernstzunehmendes gesundheitliches, Problem dar.

2. „Anhebung der Höhe, bis zu der Mobilfunkmasten verfahrensfrei errichtet werden können: im Innenbereich von aktuell 10 m auf 15 m; im Außenbereich von aktuell 15 m auf 20 m.“

Das Maß von 10 m Höhe entspricht der Höhe eines typischen Einfamilienhauses. Das Maß von 15 m überragt daher ein Einfamilienhaus um 50 %. Bei 15 m im Innenbereich handelt es sich um eine Höhe, die möglicherweise eine bedrängende, jedenfalls aber dominante und damit unangenehme Wirkung auf die Bewohner haben kann. Auch eine nachteilige städtebauliche Wirkung ist die Folge. Wir empfehlen daher die Beibehaltung von maximal 10 m.

Den Bürgerinnen und Bürgern muss im Rahmen eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit gegeben werden zu solchen Vorhaben Stellung zu nehmen.

Bei 20 m im Außenbereich handelt es sich um eine Höhe, die schon vielen Baumhöhen nahekommt. Die landschaftsästhetische Verträglichkeit der Höhe muss im Einzelfall beurteilt werden.

Auch stellt sich die Frage ob es im konkreten Fall immer bei den im Änderungsentwurf genannten erweiterten Höhen bleibt. Dazu Zitat aus „Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 22.01.2021“:

„Die Gesamthöhe der Anlage (Mast und Antenne) kann (...) auch 10 m (bzw. 15 m) überschreiten. Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) aa) BayBO stellt ausdrücklich auf Antennen und Antennen tragende Masten und nicht auf die Gesamtkonstruktion ab.“

Diesen Hinweis hätten wir auch im Anschreiben und in der Begründung zum Änderungsentwurf erwartet!

Wir zitieren aus der Begründung zu Nr. 2 (Art. 57) Zu Buchst. a (Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 a, aa):

„Die Anpassung der verfahrensfreien Höhe der Masten berücksichtigt, dass moderne Mobilfunkmaste aus technischen Gründen (z.B. zum Ausbau des 5G-Netzes) häufig höher sind als ältere Masten.“

Mit dieser Begründung wird deutlich, dass das Ziel der Änderung der BayBO nicht nur darin besteht, die hier und da noch vorhandenen Versorgungslücken zu schließen, sondern auch das 5G-Netz auszubauen.

Dazu wird aber nichts über die mögliche Anzahl der neu zu errichtenden Masten gesagt. Es wird damit offenbar auch gar nicht geregelt, wie viele Masten zusätzlich in der Landschaft und in den Siedlungen errichtet werden oder für den Raum verträglich sind. Damit wird den Mobilfunkbetreibern faktisch erlaubt ohne Genehmigungsverfahren, damit auch ohne Umweltprüfung, quasi beliebig viele Masten zu errichten. Dies widerspricht allen fachlichen Maßstäben und Konventionen, die in der Raum- und Landschaftsplanung seit Jahrzehnten etabliert und bewährt sind!

Eine Umweltprüfung ist aus unserer fachlichen Sicht sowohl für den Einzelfall wie auch für ganze Gebiete - und damit für die Anzahl und räumliche Verteilung von Mobilfunkmasten insgesamt - auf jeden Fall erforderlich. Denn es sind alle relevanten Umweltfaktoren selbstverständlich zu berücksichtigen. Diese sind beim Mobilfunk insbesondere:

- Das Schutzgut Mensch – menschliche Gesundheit, Wohnwert und Erholungswert
- Das Schutzgut Landschaftsbild und Ortsbild – Naturnähe, kulturlandschaftliche und siedlungsspezifische Eigenart
- Das Schutzgut Arten und Lebensräume – Einzelarten, Lebensstätten und Biotope, auch in der Phase der Errichtung

Im Übrigen ist auch die Frage, ob bei einem möglichen Ausbau auf 6G ff. erneute Erhöhungen von Masten erforderlich werden (z. B. um weitere 5 m ...). Dies ist vermutlich nicht auszuschließen, denn die einmal in der BayBO gesetzten Grenzen werden ja bereits mit dem vorliegenden Entwurf stark aufgeweicht.

3. „Verfahrensfreiheit von Mobilfunkmasten, die über dieses Maß hinausgehen, wenn sie für maximal 24 Monate zur Schließung einer Versorgungslücke aufgestellt werden.“

Hierzu möchten wir lediglich anmerken, dass nach 24 Monaten ein Rückbau zwingend erfolgen muss, wenn kein endgültiger Standort gefunden wurde.

4. „Einführung einer Genehmigungsfiktion mit einer Fiktionsfrist von sechs Monaten für Mobilfunkmasten, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden.“

Wenn nach sechs Monaten keine Genehmigung erfolgt ist und der Grund in einer Überlastung der Behördenmitarbeiter liegt, kann eine Genehmigungsfiktion nicht angehen. Wir sprechen uns gegen diese pauschale Setzung aus.

Zitat aus der Anlage zur Verbandsanhörung:

C) „Alternativen: Keine“

D) „Materiellrechtliche Erleichterungen führen zu einem reduzierten Prüfungsumfang und tragen auch so zu schnelleren Verfahren und damit zu weniger Aufwand bei.“

Wir halten diese beiden Aussagen für allzu pragmatisch und der Sache auf keinen Fall angemessen. Bei einem solch immensen Netzausbau sollte durchaus ein angemessener Prüfungsumfang und daher ein gewisser Aufwand vorgesehen werden. Dies fordert allein schon die Sorgfaltspflicht. Die Staatsregierung steht hier in der Verantwortung für Menschen, Natur, Landschaft und Kulturgüter, nicht nur für den wirtschaftlichen Erfolg.

Bayerisches Ministerium für Digitales, Pakt Digitale Infrastruktur, Flyer (Oktober 2022):

„Bayern erhält über 2.000 neue Mobilfunkstandorte (Masten und Dachstandorte). Weitere rund 6.400 Masten bekommen ein technologisches Update, um die Qualität und Reichweite zu verbessern. 250 mobile Masten tragen zusätzlich zu einer schnellen und unbürokratischen Verbesserung der Versorgung bei.“

Wie viele Masten wirklich errichtet werden, bleibt für die Bürger unbekannt. Es kann nur festgestellt werden, dass immer neue und immer höhere Masten errichtet werden, die in jedem Fall ästhetisch ein Problem sind, möglicherweise auch gesundheitlich.

Wenn mit der Gesetzesänderung auf Genehmigungsverfahren verzichtet werden soll, so heißt dies, dass die Bürger:innen und die Träger:innen öffentlicher Belange nicht gehört werden. Der Netzausbau wird tendenziell grenzenlos ermöglicht. Er erfolgt über die Köpfe der Bürger:innen hinweg und auf Kosten von Menschen und Umwelt - unserer gerne beschworenen „herrlichen bayerischen Kultur- und Naturlandschaft“.

Aus focus.de, vom 04.02.2020:

„Im vergangenen Sommer wurden die Frequenzen für den Mobilfunkstandard 5G versteigert, nun starten erste Betreiber ihre Netze. Doch viele Menschen sind besorgt. Steigert 5G die Strahlenbelastung? Die einen träumen von ultraschnellem Internet, die anderen warnen vor einem erhöhten Krebsrisiko beim Menschen: Um den neuen Mobilfunkstandard 5G ist eine heftige Diskussion entbrannt. Erschwert

wird sie dadurch, dass die gesundheitlichen Folgen der Technik kaum erforscht sind und die vorhandenen Studien unterschiedlich gedeutet werden.“

Die weltanschaulich absolut „unverdächtige“ UVP-Gesellschaft e.V., mit der der bdla eng zusammenarbeitet, weist auf das Erfordernis der Gesundheitsfolgenabschätzung hin, auch im Bereich des Mobilfunks, der in hohem Tempo immer weiter vorangetrieben wird, ohne die gesundheitlichen Folgen besonders zu berücksichtigen, z. B. https://www.uvp.de/_openaccess/leitlinien/LL_SG_Mensch_2020.pdf

Der bdla Bayern stellt klar, dass eine genehmigungsfreie Errichtung von quasi beliebig vielen Mobilfunkmasten im Land, in allen möglichen, auch hochwertigen Landschaften und Siedlungsstrukturen, ohne Mindestabstände und mit immer größeren Bauhöhen, nicht akzeptabel ist.

Bei dem Änderungsentwurf handelt es sich um eine eindeutige Aufweichung und Dehnung von vorhandenen Regelungen und Grenzsetzungen für den Mobilfunkausbau. Dies halten wir für den falschen Ansatz. Mit Rücksicht auf Natur, Landschaft, Siedlung und Menschen lehnt der bdla Bayern alle diesbezüglichen Änderungen der BayBO ab.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Johannes Gnädinger

Erster Vorsitzender
bdla Landesverband Bayern

Stellungnahme

zum Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung.

Mit dem am 19. Oktober 2022 zwischen den Vertretern der Staatsregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern geschlossenen „Pakts Digitale Infrastruktur“ hat die Bayerische Landesregierung dem Mobilfunkausbau einen wichtigen ersten Schub gegeben.

Durch baurechtliche Erleichterungen für die Errichtung von Mobilfunkmasten können wirksame Voraussetzungen dafür geschaffen werden, in den kommenden Jahren insbesondere die Abdeckung von weißen Flecken und die Verbesserung der Konnektivität entlang von Verkehrswegen voranzubringen. Die vorgesehenen Maßnahmen in den vorliegenden Gesetzesentwurf sehen wir als wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um den stetig steigenden Versorgungsbedarf zu decken. Wir begrüßen daher die erarbeiteten Änderungen der Bayerischen Bauordnung und möchten gerne auf einzelne Punkte noch einmal genauer eingehen:

Entfall der Abstandsflächenpflicht

Der VATM begrüßt den formulierten Entfall der Abstandsflächen. Abstandsflächenvorgaben gelten insbesondere vor dem Hintergrund der Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und der Wahrung eines Sozialabstands zum Nachbarn. Gerade im Außenbereich sind diese Aspekte nicht relevant. Insofern bietet sich die Streichung einer solchen Abstandsflächenvorgabe an, um die Zahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche zu erhöhen und den Ausbau somit zu beschleunigen.

Anhebung der genehmigungsfreien Höhen

Der VATM begrüßt die vorgesehene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen im Innenbereich auf eine Höhe bis 15 Meter und im Außenbereich auf eine Höhe bis 20 Meter.

Baugenehmigungsverfahren für Mobilfunkmasten im Außenbereich sind häufig besonders langwierig und können ein Jahr und länger dauern. Um eine flächendeckende Mobilfunkversorgung sicherzustellen, müssen jedoch insbesondere auch die – häufig im Außenbereich liegenden – Verkehrswände und weißen Flecken abgedeckt werden. Die Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Mobilfunkmasten von derzeit 15 auf 20 Meter im Außenbereich würde dazu beitragen, die Anzahl der notwendigen Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere den Ausbau an Verkehrswegen sowie die Abdeckung weißer Flecken zu beschleunigen.

Die Höhe eines Mobilfunkmastes bestimmt seine Reichweite maßgeblich mit – höhere Masten erlauben größere Reichweiten und eine bessere Durchdringung. Zusätzlich bringt der flächendeckende Ausbau des neuen 5G-Mobilfunkstandards eine höhere Sendeleistung der Antennen mit sich, wodurch sich gemäß 26. BlmSchV der vertikale Sicherheitsabstand erhöht. Dies erfordert wiederum eine Erhöhung des Antennenträgers.

Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe von 10 auf 15 Meter im Innenbereich würde sicherstellen, dass Bestandsstandorte, und hier insbesondere Dachstandorte in bebauten Gebieten, nach Einführung der neuen Mobilfunktechnologie weiterhin durchgängig betrieben werden können und nicht in die Genehmigungspflicht, die oftmals viele Monate in Anspruch nehmen kann, fallen.

Verfahrensfreiheit für mobile Antennenträger mit einer Standdauer bis zu 24 Monaten

Der VATM begrüßt die vorgesehene Verfahrensfreiheit für mobile Antennenträger mit einer Standdauer bis zu 24 Monaten.

Die Einführung einer vorbehaltlosen Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger kann einen Beitrag zur temporären Überbrückung von Lücken in der Mobilfunkversorgung in Bayern leisten. Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahme eines (stationären) Mobilfunkmastes – gemessen ab dem Beginn der Standortakquise – oft bis zu zwei Jahre und sogar darüber hinaus. Eine Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger mit einer Standdauer von mindestens 24 Monaten würde den Ausbau und damit die Konnektivität im Land verbessern und es Mobilfunknetzbetreibern ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte auszubauen.

Die Aufrechterhaltung der Mobilfunkabdeckung ist in Krisen essenziell, etwa für das Absetzen von Notrufen, die Koordinierung von Einsatzkräften oder die neue, zügige Alarmierung der Bevölkerung durch das sog. „Cell Broadcast“. Die Genehmigungsfreiheit ortsveränderlicher Mobilfunkmasten würde gewährleisten, dass die Wiederherstellung der Mobilfunkversorgung insbesondere in Krisenregionen (wie im Sommer 2021 im Ahrtal) in kürzester Zeit und unbürokratisch erfolgen kann.

Genehmigungsfiktion

Wir begrüßen die Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkanlagen, denn sie bietet großes Beschleunigungspotenzial. Allerdings bliebe ein erheblicher Teil des Beschleunigungspotenzials der Fiktion ungenutzt, wenn diese – wie aktuell vorgesehen – erst nach einem halben Jahr einträte. Wir sprechen uns daher für eine Frist von drei Monaten aus.

Einen weiteren Punkt gilt es unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion kann nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre volle Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir plädieren für vier Wochen – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Wirkung der Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

Die Genehmigungsfiktion wird nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen und den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit sowie den elektromagnetischen Grenzwerten der Bundesnetzagentur entsprechen müssen. Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden.

**Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit für das Nachrüsten/Aufrüsten bereits genehmigter
Mobilfunkstandorte**

Es hat sich gezeigt, dass neue Mobilfunkstandards in immer kürzeren Abständen Marktreife erlangen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Um das Potenzial neuer Mobilfunktechnologien zügig ausschöpfen zu können, bedarf es – wie im Pakt für Digitale Infrastruktur vorgesehen – der Möglichkeit einer raschen genehmigungsfreien Nachrüstung bestehender Mobilfunkstandorte.

Vor dem Hintergrund des 5G-Ausbaus ist daher eine Klarstellung in der Landesbauordnung wünschenswert, die das nachträgliche Anbringen sowie den Austausch von Antennen an grundsätzlich baugenehmigungspflichtigen, aber bereits genehmigten Standorten, baugenehmigungsfrei ermöglicht.

Von: Maluska, Moritz <Maluska@vku.de>
Gesendet: Montag, 6. März 2023 15:51
An: Referat-24 (StMB)
Cc: Braun, Gunnar
Betreff: VKU LG Bayern: Einschätzung zum Gesetz zur Änderung der BayBO: StMB-24-4101-2-104-89

Sehr geehrter Herr Krause,

ich bedanke mich im Namen der VKU-Landesgruppe Bayern für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung der BayBO zu äußern.

Unsere kommunalen Unternehmen sind in der Regel nicht selbst mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen befasst. Allerdings sind sie sowohl im ländlichen als auch im urbanen Raum des Freistaates im Bereich des Ausbaus der Glasfasernetze tätig und akquirieren zudem mancherorts städtische Liegenschaften für den Mobilfunkausbau.

Aufgrund dessen, dass Mobilfunkmasten- und -antennen an ein Glasfasernetz angeschlossen werden müssen, begrüßen wir grundsätzlich die angedachten Erleichterungen für einen schnelleren und unbürokratischen Mobilfunkausbau in Bayern. Unsere Unternehmen werden auch weiterhin die Aktivitäten der Mobilfunk-Netzbetreiber (engl. MNO), wo gewünscht, mit Anschluss der neu installierten Anlagen an neu zu errichtende oder bereits bestehende Glasfasernetze flankieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Maluska

Referent
VKU Landesgruppe Bayern

Verband Kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Bayern
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Fon +49 89 2361 5321
Mobil +49 170 8558587
Maluska@vku.de
www.vku.de

Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

//// VKU//////////
6. und 7. März 2023 in Berlin
//// VERBANDS/////////
Wir halten Deutschland am Laufen!
//// TAGUNG/////////
www.vku-verbandstagung.de

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Allgemeine Datenschutzerklärung](#) des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53

80502 München

Per Mail an: Referat-24@stmb.bayern.de

Präsidentin
Prof. AA Dipl. Lydia Haack

**Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
zum Ausbau des Mobilfunks - Ihr Schreiben vom 25.01.2023**

07.03.2023

Sehr geehrter Herr Kraus,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Eine ausreichende Versorgung mit Mobilfunk ist wichtiger Teil zeitgemäßer Infrastruktur. Die bestehenden Regelungen in der Bayerischen Bauordnung haben sich bewährt und sind in ihren Konsequenzen in der Bevölkerung weitestgehend akzeptiert.

Problematisch erscheint jedoch die Anhebung des Maßes der Verfahrensfreiheit für Antennen und Antennen tragenden Masten von aktuell 10 m auf 15 m im Innen- und Planbereich und im Außenbereich von aktuell 15 m auf 20 m.

Da diese Veränderung ggf. den nachbarlichen Frieden zum anderen das Orts- und Landschaftsbild und je nach Positionierung eine baukulturell angemessene Gestaltung deutlich gefährden wird, sprechen wir uns für ein Beibehalten der Höhen aus, die bisher nach Art. 57, Abs. 5 verfahrensfrei ausgeführt werden dürfen.

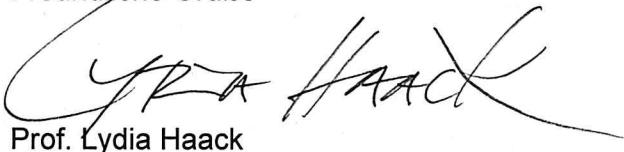
Höhere Anlagen sollten dagegen regelmäßig einem geordneten Genehmigungsverfahren einschließlich der Beurteilung der Belange des Orts- und Landschaftsbildes unterliegen. Bei größeren Anlagen muss nach wie vor eine Einzelbeurteilung stattfinden.

Darüber hinaus sieht der aktuelle Entwurf vor, dass Sendemasten im Außenbereich keine Abstandsflächenpflicht auslösen. Dieser überwiegend unproblematische Gedanke kann jedoch an der Grenze vom Außen- zum Innenbereich kritisch sein.

Daher sollte diese Regelung unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sie nur auf Außenbereichsgrundstücken ohne Beeinträchtigung von Innenbereichsgrundstücken möglich sind.

Bayerische
Architektenkammer

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lydia Haack".

Prof. Lydia Haack

**SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG**
SCHRAMMSTR. 8
10715 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
UST-ID: DE 299544485
BERLINER SPARKASSE
IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02
BIC BELADEBEXXX

SRL

An das
Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr
Funktionspostfach: Referat-24@stmb.bayern.de
z.Hd. Ministerialrat Stefan Kraus /
anne.roemer@stmb.bayern.de

DR. GABRIELE SCHMIDT
SRL-GESCHÄFTSFÜHRERIN

VORSTAND
DIPL.-SOZ. SUSANNE JAHN,
VORSITZENDE, BERLIN
DR.-ING. MARTIN RUMBERG,
STELLV. VORSITZENDER, GERBACH
DIPL-ING. ULF MILLAUER,
SCHATZMEISTER, KONSTANZ
M.SC. MAIK BUBKAMP, STUTTGART
DIPL.-ING. ANJA EPPER, PINNEBERG
DIPL.-ING. MORITZ MAIKÄMPER,
WIESBADEN
DIPL.-ING. KATALIN SAARY,
DARMSTADT
DR. GABRIELE SCHMIDT,
GESCHÄFTSFÜHRERIN, BERLIN

Änderung der BayBO: Entfall der Abstandsflächenpflicht Antennenmasten für den
Mobilfunk im Außenbereich
Ihr Zeichen: StMB-24-4101-2-104-89

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfes zur Änderung der Bayerischen
Bauordnung und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V. ist der Berufsverband für
alle in der räumlichen Planung Tätigen. In Wahrnehmung der Interessen unserer Mitglieder,
aber auch des Berufsstands der räumlich Planenden, nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stel-
lung:

Ohne dass sich zwischenzeitlich die Anforderungen an Mobilfunkanlagen wesentlich geän-
dert haben, ist in Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 bereits mit der Novellierung 2021 die Verfahrensfrei-
heit gegenüber früher erweitert worden.

Auch wenn im Gesetzentwurf unter „A) Problem“ beschrieben wird, es sei Aufgabe des
Staates, das Verfahrensrecht so auszugestalten, dass der erforderliche Ausbau zügig erfolgen
könne, sehen wir die vorgeschlagenen Änderungen zum Teil nicht als verfahrensrechtliche
Änderungen, sondern als materielle.

Ein aufschlussreicher Satz steht im Gesetzentwurf unter „A) Problem“: „Hinzu kommt die
Verantwortung der Mobilfunkbetreiber für die soziale Akzeptanz der für den Mobilfunk er-
forderlichen Anlagen in der Bevölkerung.“ Diese „soziale Akzeptanz“ wird unseres Erachtens
aber sehr einseitig gesehen, nämlich nur aus Sicht der Betreiber dieser Anlagen oder auch
aus Sicht von Intensiv- und Dauernutzern des Mobilfunks.

Im Bauplanungsrecht ist mit der Änderung des Baugesetzbuches 2021 Mobilfunk als einer
der „insbesondere zu berücksichtigenden“ Belange aufgenommen worden, nämlich in § 1
Abs. 6 Nr. 8 lit. d) „des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunk-
ausbaus“. Insofern sehen auch wir als Berufsgruppe der Stadt- und Regionalplaner diesen
Belang als besonders zu berücksichtigenden Belang (auch wenn die Bezeichnung hier mit

dem „Ausbau“ falsch gesetzt und überbetont ist – „Mobilfunk“ alleine würde den in den anderen Nummern von 1-14 genannten Belangen entsprechen, nämlich einem dauerhaften Auftrag in der Bauleitplanung).

Jedoch sehen wir die Notwendigkeit der Abwägung von Rechtsgütern im Zusammenhang mit Mobilfunkmasten unter anderem in § 1 Abs. 6 BauGB:

- Nr. 5 die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ... und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, ... sowie Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Zu Nr. 5: Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden unzweifelhaft durch die Mobilfunkanlagen erheblich beeinträchtigt. Die üblichen Mobilfunkanlagen stehen auf relativ dicken Masten und sind insofern schon gut sichtbar: Hinzu kommen aber die eigentlichen Antennenanlagen an der Mastspitze, die der ganzen Anlage ein keulenartiges Aussehen verleihen. Dass es sich hierbei um ästhetisch ansprechende Anlagen handelt, wird wohl niemand behaupten wollen. Ganz im Gegenteil können sie in Abhängigkeit vom Umfeld des Standorts erhebliche Störungen im Orts- und Landschaftsbild sein, je höher sie aufragen.

Zu Nr. 7 a): Hierzu wird über Insekten in der Nähe von Mobilfunksendeanlagen berichtet: „...können Insekten hochfrequenten elektromagnetischen Feldern oberhalb der für Menschen geltenden Grenzwerte ausgesetzt sein. Die damit verbundene höhere Energieaufnahme kann zur Gewebeerwärmung führen. Zusätzlich wird Energie am effizientesten aufgenommen, wenn die halbe Wellenlänge in etwa der Körperlänge des Tieres entspricht. Für Insekten wird dies vor allem nach der Einführung von höheren Mobilfunkfrequenzen für den Mobilfunkstandard der fünften Generation (5G) zutreffen. Berechnungen haben für verschiedene Insektenarten, unter anderem Bienen, gezeigt, dass die Energieaufnahme bei Frequenzen oberhalb von 3 Gigahertz deutlich ansteigt (Thielens et al. 2020).“¹

Und sogar zu Pflanzen heißt es:

„Baumschäden in der Umgebung von Mobilfunk-Basisstationen wurden vereinzelt berichtet und überwiegend durch Fotodokumentationen belegt“²

Zu Nr. 7 c): dass Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nicht auszuschließen sind, wird selbst vom Umweltbundesamt dokumentiert.³

Dass bei der Bevölkerung in weiten Kreisen Ängste in Zusammenhang mit der Strahlung von Mobilfunkgeräten bestehen, ist bekannt; diese Ängste können auch nicht ausgeräumt werden, da vor allem langfristige Wirkungsmechanismen noch nicht endgültig geklärt sind.⁴

Insgesamt sehen wir daher kritisch, wie mit der Änderung der BayBO über Verfahrensfreiheit und Genehmigungsfiktion, aber auch mit der Aufhebung der Abstandsflächen im Außenbereich, der Gemeinde und der Gemeindeöffentlichkeit jede Mitsprache über solche Anlagen entzogen werden soll.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Art. 6 Abstandsflächen, Abs. 7 „In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, zulässig [...]“
 4. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk im Außenbereich.

Hierzu unsere Stellungnahme:

a) Die Nummer ist umzustellen zu:

„im Außenbereich Antennen ... usw. ... für den Mobilfunk“.

Zwar entspricht die Nennung der Sache an sich den Nennungen in Nr. 1-3, jedoch ist dort nirgends Innen- oder Außenbereich unterschieden. Dies kann befliessene Rechtskundige nur zu der Ansicht führen, dass diese, unter Nr. 4 privilegierten und von Abstandsflächen befreiten Antennenmasten nur den Funkempfang im Außenbereich sicherstellen sollen, nicht aber im Innenbereich. Da aber Nutzer die Mobilfunkgeräte wohl vorwiegend im Innenbereich einsetzen, müssten dann die Anlagen im Außenbereich Abstandsflächen einhalten.

b) Der Außenbereich beginnt nach laufender Rechtsprechung hinter dem letzten, für den dauernden Aufenthalt gedachten und geeigneten Gebäude. Das heißt z.B.: auf einem am Ortsrand liegenden Wohn- oder Gewerbegrundstück könnte zum einen bereits direkt am Gebäude, zum anderen auch ohne Berücksichtigung von Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze des Nachbargrundstücks und selbst direkt am nachbarlichen „Gartenzaun“ (innerhalb von Siedlungsgrundstücken oder auch direkt angrenzend auf Außenbereichsgrundstücken) dann eine Antennenanlage errichtet werden. Zumindest letzteres widerspricht in jeder Hinsicht dem allgemeinen Rücksichtnahmegerücht. Es ist eine Formulierung zu finden, die solche Anlagen

- nur auf Außenbereichsgrundstücken und
- nur ohne Beeinträchtigung von Innenbereichsgrundstücken von den Abstandspflichten befreit.

Vorschlag: „4. im Außenbereich Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk, soweit sie die zu Grenzen von Innenbereichs-Grundstücken notwendigen Abstände einhalten“.

2 a) Art. 57 Verfahrensfreie Vorhaben, Abs. 1 Nr. 5 a) (Erweiterung der jeweils zulässigen Höhen):

Wir lehnen diese Änderungen grundsätzlich aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes ab. Es mag sein, dass nach der Durchführung eines bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens diese Anlagen dann gemäß Ergebnis errichtet werden, aber mit der Erweiterung von 10 auf 15 (Innenbereich) bzw. 15 auf 20 (Außenbereich) werden einige wesentliche Größen im Orts- und Landschaftsbild „gerissen“.

a) Siedlung: Ein erheblicher Teil der Bebauung in den Siedlungsräumen, vor allem auch in den historischen, für das Ortsbild wichtigen Dorfkernen, weist mit einem oder zwei Vollgeschossen in der Regel eine Firsthöhe unter 10 m auf. Antennen (mit ihrer, wie oben ausgeführten, keulenartigen Ausformung) bis 15 m Höhe treten dann aus dem öffentlichen Raum

der Siedlung und auch von außerhalb ins Blickfeld und stören qualitätvolle, historische Siedlungsbilder, z.B. mit dem Kirchturm als einzigen herausragenden „Point de vue“.

b) Außenbereich: In Abhängigkeit vom Landschaftsrelief (wobei vermutlich Höhenlagen von den Unternehmen bevorzugt werden), Baumbewuchs und Baumarten mit höheren Bäumen bzw. Heckenlandschaften und Obstbaumgürteln um die Siedlungen ist die Höhe von Antennenmasten und deren Auffälligkeit im Landschaftsbild sehr unterschiedlich einzuschätzen. An Waldrändern werden durch den notwendigen Waldumbau z.B. von Fichtenmonokulturen zu Laub- und Mischwäldern, die bisher hohen Waldkulissen lange Zeit durch niedrigen Aufwuchs und auch langfristig niedrigere Baumkulissen geprägt. Damit ragen tendenziell Antennenmasten in die Kronenbereiche oder sogar darüber hinaus. Im Gegensatz zu kulturellen Elementen ist Antennenmasten keine positive Wirkung im Landschaftsbild zuzuschreiben.

Generell sind daher im Innen- wie Außenbereich Einzelfallprüfungen notwendig. Deshalb bleibt ein Baugenehmigungsverfahren für das Überschreiten der bisherigen Grenzen der Verfahrensfreiheit unerlässlich; mit der Beteiligung von den zuständigen Fachbehörden zum Denkmalschutz oder Naturschutz. Einer blinden Verfahrensfreiheit kann hier in einem Land, das auf seine kulturellen Werte pocht, nicht zugestimmt werden.

2 b) Verfahrensfreie, befristete Aufstellung: „... die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden.“

Der Standort solcher Anlagen ist de facto wohl bereits eine Standortentscheidung für dauerhafte Anlagen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass solche Anlagen in geringer Entfernung neu aufgestellt werden, ohne dass je ein Baugenehmigungsverfahren für eine dauerhafte Anlage durchgeführt wird, oder dass – ähnlich wie bei der Verlängerung von Baugenehmigungen – dann auch diese Standorte fortlaufend neu geduldet werden.

Wir sehen auch, dass es „Funklöcher“ gibt, aber diese sollten dann aufgrund eines Baugenehmigungsverfahrens mit dauerhaften Standorten beseitigt werden. Ohne Baugenehmigungsverfahren sollten nur wirklich mobile Anlagen (im Sinne „fliegender Bauten“) z.B. als vorübergehender Ersatz bei Ausfall der originären Anlage (Sturmwurf oder andere Ereignisse), bei Veranstaltungen oder auch zur Erprobung von Standorten eingesetzt werden. Dies ist unseres Erachtens mit einer Abweichungsklausel zu regeln, aber nicht mit einer „Generalabsolution Verfahrensfreiheit“.

3. Genehmigungsfiktion

Die Genehmigungsfiktion ist unseres Erachtens nicht geeignet, qualifizierte und raumverträgliche Standorte für Mobilfunkanlagen zu finden. Mit der Frist „sechs Monate“ statt „drei Monate“ wie beim Wohnungsbau erkennt der Gesetzgeber selbst, dass der Bau von Antennenmasten wohl bauordnungsrechtlich aufwendiger ist als der von Wohngebäuden. Mit der Genehmigungsfiktion an sich wird aber das eigentliche Problem nicht angegangen, nämlich die unzureichende Personalausstattung der Baubehörden und anderer Behörden, die ursächlich für lange Bearbeitungszeiten ist.

Ist die Genehmigungsfunktion für Wohnbauten noch aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Notwendigkeiten erkennbar und einsichtig, so ist eine vergleichbare gesellschaftliche Akzeptanz für Mobilfunkanlagen nicht erkennbar. Es besteht jedoch die Gefahr, dass im Hinblick

SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
SCHRAMMSTR. 8
10715 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
UST-ID: DE 299544485
BERLINER SPARKASSE
IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02
BIC BELADEBEXXX

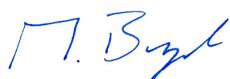
SRL

auf solche Anlagen dann im politischen Raum seitens von Interessengruppen dann auch die Genehmigungsfiktion für andere Vorhaben gefordert wird, z.B. für gewerbliche Vorhaben. Daher halten wir die Genehmigungsfiktion für Mobilfunkanlagen gesellschaftlich nicht für vertretbar. Die Punkte 3 und 4 der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sind ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Hartl
Vorsitzender des Ausschusses Planungsrecht



Martin Birgel
Sprecher der Regionalgruppe Bayern

¹ Blanka Pophof, Jens Kuhne: Wirkungen anthropogener elektromagnetischer Felder auf die belebte Umwelt. In: UMID: Umwelt und Mensch – Informationsdienst, Nr. 2/2022, S. 5- 14; hier S. 9

² Pophof, UMID, Nr. 2/2022, S. 12

³ Janine Schmidt: 5G - Die neue Mobilfunkgeneration und ihre Auswirkungen auf den Menschen. In: UMID: Umwelt und Mensch – Informationsdienst, Nr. 2/2020 S. 25- 34
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid-02-20-5g.pdf>

⁴ Christiane Pöhl-Viol: Was denkt Deutschland über Strahlung? Ergebnisse einer empirischen Studie. In: UMID: Umwelt und Mensch – Informationsdienst, Nr. 2/2022, S. 15- 24, hier S. 22
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_2202_221111_clean_dnk61_gw_02.pdf

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Christian Bernreiter

Abg. Benjamin Adjei

Abg. Martin Mittag

Abg. Franz Bergmüller

Abg. Hans Friedl

Abg. Annette Karl

Abg. Dr. Helmut Kaltenhauser

Abg. Raimund Swoboda

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 18/28240)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Christian Bernreiter das Wort. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Christian Bernreiter (Wohnen, Bau und Verkehr): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren Abgeordneten! Die Staatsregierung bringt heute den Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung ein. Damit schaffen wir die "mobilfunkfreundlichsten und modernsten Regelungen in ganz Deutschland" – das sind nicht meine Worte, sondern ist ein Originalzitat aus der Mobilfunkbranche.

Meine Damen und Herren, vor einem halben Jahr, genauer gesagt, am 19. Oktober 2022, haben wir zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern den "Pakt Digitale Infrastruktur" geschlossen. Damit bauen wir die bayerische Führungsposition bei den neuen Technologien weiter aus.

Allein in den vergangenen zwei Jahren wurden über 17.000 Mobilfunksender modernisiert oder neu gebaut. Wir wollen beim Ausbau des Mobilfunks noch schneller werden. Darum setzen wir jetzt die im "Pakt Digitale Infrastruktur" abgestimmten Regelungen in der Bayerischen Bauordnung um.

Meine Damen und Herren, der Mobilfunkausbau darf nicht an Genehmigungsverfahren scheitern. Mit dem vorliegenden Entwurf wollen wir die Zulassung von Mobilfunkanlagen noch mal erleichtern. Die Verfahrensfreiheit für Masten für den Mobilfunk wird ausgeweitet, und zwar im Innenbereich bis zu einer Höhe von 15 Metern sowie im Außenbereich bis zu einer Höhe von 20 Metern. Bis zu dieser Höhe sind auch die kommunalen Spitzenverbände mitgegangen. Masten, die vorübergehend Versorgungslü-

cken schließen, sind verfahrensfrei. Es braucht aber bautechnische Nachweise. Außerdem muss ihre Errichtung zwei Wochen vorher angezeigt werden. Das ist im Interesse der Kommunen. Wir regeln außerdem, dass die Masten im Außenbereich keine Abstandsflächenpflicht auslösen. Für Masten, die genehmigungspflichtig sind, führen wir eine Genehmigungsfiktion nach sechs Monaten ein.

Meine Damen und Herren, mit seiner Gigabit-Strategie hat der Bund die Länder im letzten Jahr zum Handeln aufgefordert. Das ist zumindest für Bayern völlig überflüssig; denn wir passen unser Bauordnungsrecht ständig an die aktuellen Erfordernisse an. Es wäre besser, wenn die Ampel-Regierung endlich das Bauplanungsrecht anpassen würde, schließlich gilt im Bund noch die Baunutzungsverordnung von 1990.

(Benjamin Adjei (GRÜNE): Immer ist es der Bund, egal worum es geht!)

Da ist zum Beispiel noch die Rede von "fernmeldetechnischer Nebenanlage". Das ist ein Begriff aus den Sechzigerjahren. So lassen sich die Herausforderungen beim Mobilfunk sicherlich nicht meistern. Also, das Bauplanungsrecht braucht dringend ein Update.

Meine Damen und Herren, wir als Freistaat Bayern gehen hier voran. Mit unserem Gesetzentwurf erleichtern und beschleunigen wir den Mobilfunkausbau in ganz Bayern. Das ist ein Gewinn für uns alle. Ich bitte Sie deshalb um zügige Beratung und um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatsminister, herzlichen Dank. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile nun dem Kollegen Benjamin Adjei für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Minister Bernreiter, es war ja klar, dass Sie am Ende wieder auf die Ampel referieren – was der Bund alles machen muss, was der Bund verändern muss etc. Was hingegen in Bayern angegangen wird oder werden muss, habt ihr irgendwie nie auf dem Schirm, bzw. wenn das doch mal der Fall ist, dann kommt es immer zu spät.

Das Thema Mobilfunkmasten ist nicht neu. Wir diskutieren die Frage, wie man den Mobilfunkausbau beschleunigen kann, ja eigentlich schon, seitdem ich als Abgeordneter im Landtag bin.

2018 ist das Mobilfunkförderprogramm hier in Betrieb oder angelaufen. Mittlerweile hat es geendet. Jetzt, nach vier Jahren, sind tatsächlich auch die ersten beiden geförderten Mobilfunkmasten in Betrieb gegangen. Das wird jetzt von euch abgefeiert. Minister Aiwanger setzt über jeden Mobilfunkmasten, der in Betrieb geht, eine Mitteilung in die Presse, weil man sich über jeden einzelnen dieser Masten freut.

Warum dauert das Ganze so lange? – Weil es das Problem gibt, dass es vier Jahre dauert, bis ein Mobilfunkmast endlich in Betrieb geht. Warum dauert das so lange? – Weil die Genehmigungsverfahren so ewig dauern. Elf Monate dauert es im Schnitt, bis ein Mobilfunkmast tatsächlich mal genehmigt wird. Wir haben das Thema hier im Landtag mehrfach angesprochen, was man dagegen tun kann. Dann hieß es von der Seite der Regierungsfraktionen – vor allem vom Wirtschaftsminister Aiwanger –: Nein, das kann man alles nicht machen.

Ich kann mich noch daran erinnern, wie wir im März des Jahres 2022 im Wirtschaftsausschuss die Diskussion geführt haben, in der Hubert Aiwanger groß vorgestellt hat, wie der Mobilfunkausbau in Bayern vorangeht. Er hat dann abstruse Zahlen genannt, sich auf den 2G-Ausbau fokussiert und gesagt: Sprachmobilfunk haben wir doch überall. Das braucht heute zwar niemand mehr, aber egal.

Als ich ihn dann darauf angesprochen habe, dass das Thema Genehmigungsverfahren ein Riesenproblem ist und wir eine Beschleunigung brauchen und insbesondere das Thema Verfahrensfreiheit bei 15 bzw. 20 Meter ausweiten müssen – genau das, was Sie jetzt mit dem Gesetzentwurf vorbringen –, kam die Rückmeldung von Herrn Staatsminister Aiwanger: Das geht nicht, das wird nicht gehen, das funktioniert nicht.

Außerdem hat er gesagt, und das ist ganz absurd: Wenn wir das machen würden, hätten wir einen Präzedenzfall, sodass am Schluss jedes Gebäude einfach so, ohne Genehmigungsverfahren gebaut werden könnte, und zwar inklusive riesiger Windräder, die dann überall von jedem aufgebaut werden könnten. Sie können das im Protokoll der Sitzung des Wirtschaftsausschusses nachlesen.

Es ist gut, dass Sie zwischenzeitlich einmal miteinander gesprochen haben und dem Herrn Aiwanger nahegelegt haben, dass das nicht dazu führt, dass dann überall Windräder gebaut werden – auch wenn es nicht schlecht wäre, wenn in Bayern noch das eine oder andere Windrad gebaut würde. Vielmehr ist das eine sinnvolle und gute Fortschreibung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dann haben Sie gesagt, Sie brauchen dafür einen Gipfel und müssen mit allen möglichen Mobilfunkbetreibern und anderen zusammenkommen, um einmal zu besprechen, was man verändern kann und was verbessert werden kann. Nachdem Sie dann diesen Gipfel und die Pressekonferenz durchgeführt haben, auf der drei Minister anwesend waren – das muss man sich einmal vorstellen, drei Minister! –, haben Sie gesagt: So, wir werden genau das umsetzen, was uns der Bund schon seit Jahren vorschlägt und wozu uns als Land der Bund aufgefordert hat. Der Digitalminister Volker Wissing hat die Länder aufgefordert, die Bauordnung anzupassen und die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. Das ist der Werdegang dieser Gesetzesänderung.

Von daher: Wir finden es gut, dass es jetzt kommt. Wir sind der Meinung, dass das schon längst hätte passieren müssen; denn wenn das schon vor zwei Jahren oder frü-

her gemacht worden wäre, dann hätten wir vor zwei Jahren schon angefangen, den Mobilfunkausbau in Bayern deutlich voranzutreiben und zu beschleunigen. Dann hätten wir zum jetzigen Zeitpunkt vielleicht nicht nur zwei geförderte Mobilfunkmasten, sondern mindestens drei, vier oder fünf – oder wenn wir ganz mutig gewesen wären, vielleicht auch 200 oder 300 mehr. Dann wären ein paar der Funklöcher, die heute noch bestehen, wahrscheinlich verschwunden.

Ich komme noch kurz zu den Details des Gesetzentwurfs; denn zwei Punkte habe ich schon noch anzumerken. Sie haben eine Genehmigungsfiktion eingeführt bzw. wollen sie einführen. Das ist gut. Sie wird statt auf drei Monate auf sechs Monate festgesetzt. In anderen Bereichen, wo es sie gibt, liegt sie bei drei Monaten. Ich finde das schade. Ich glaube, dass es immer noch besser ist, wenn es eine elfmonatige durchschnittliche Bauzeit ist; denn dann hätten wir wenigstens fünf Monate beschleunigt. Ich sehe die Gefahr – es kann sein, dass es am Ende anders kommt –, dass man am Ende alle Mobilfunkmasten in die Fiktion reinlaufen lässt, um sie auch zu verbescheiden, mit dem Ergebnis, dass wir dann immer eine sechsmonatige Genehmigungszeit hätten. Das wäre bei denjenigen blöd, die deutlich schneller genehmigt werden könnten. Deswegen wären mir drei Monate lieber. Wir können im Detail im Ausschuss noch einmal darüber reden.

Außerdem ist mir ganz wichtig, dass wir das zeitnah umsetzen und auch in Kraft treten lassen, weil jetzt natürlich die Infrastrukturanbieter oder -betreiber, die jetzt Mobilfunkmasten bauen wollen, nicht anfangen, in das Genehmigungsverfahren zu gehen, so lange noch die alte Regelung gilt. Deswegen ist es wichtig, das möglichst zeitnah umzusetzen. Ich denke, Sie machen das auch, schließlich ist das ja auch Ihr eigenes Gesetz. Ich hoffe, dass wir dann auch bald ein gut ausgebautes Mobilfunknetz in Bayern haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Martin Mittag für die CSU-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Martin Mittag (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Hohes Haus! Zuerst einmal möchte ich mich bei unserem Minister für diesen Gesetzentwurf bzw. die Änderungen bedanken, die jetzt da drinstehen, weil sie ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, eines sollte das Hohe Haus einen – und das hat sich in den letzten Diskussionen auch im Haushalt gezeigt –: Die Digitalisierung ist doch für alle ein wichtiges Thema. Der eine versteht sie ein bisschen mehr, der andere versteht sie ein bisschen weniger; die Wichtigkeit dieses Sektors ist in diesem Haus aber umstritten. Das ist positiv. Deswegen freue ich mich darüber, dass Kollege Adjei dem Gesetzentwurf zustimmen wird, auch wenn er sehr viel Zeit dafür verwendet hat, darüber zu schimpfen, dass jetzt etwas Gutes vorankommt.

(Zuruf des Abgeordneten Benjamin Adjei (GRÜNE))

– Herr Kollege Adjei, deswegen bin ich froh, dass Sie und Ihre Kollegen dem zustimmen. Bevor ich noch auf den Gesetzentwurf eingehe, hinterfrage ich schon so ein bisschen die jetzige Forderung nach mehr Schnelligkeit, die generell gar nicht das Problem ist. Wenn man aber vor Ort einen Mobilfunkmast aufbauen möchte – ich selbst war auch Bürgermeister –, dann sieht man, dass die meisten, die dagegen stimmen, mit dem Schild dastehen und dagegen demonstrieren, von GRÜNEN angeführt sind. In dieser Hinsicht passt es also nicht so ganz in Ihr Bild, das Sie eigentlich darbieten, wie vor Ort damit umgegangen wird.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Es sind meistens die GRÜNEN, die dagegen sind, wenn etwas Neues entwickelt werden soll. Aber ich will jetzt nicht zu sehr darauf herumreiten, damit Sie nicht noch Ihre Meinung ändern, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf an sich führt dazu, dass wir einen flächendeckenden und guten Mobilfunkausbau sowie ein gutes Mobilfunkangebot haben werden. Es erklärt sich ganz von alleine, dass dieses Ziel richtig und wichtig ist. Werte Kolleginnen und Kollegen, dieses Ziel ist aber für ganz Bayern wichtig. Auch da unterscheiden wir uns oder – ich will es anders sagen –: Zumindest aus Sicht der Regierungsfraktionen besteht Bayern nicht nur aus Ballungsräumen. Vielmehr steht bei uns ganz bewusst der ländliche Raum im Fokus, weil er genauso wichtig wie die Ballungsräume ist.

Dieser Gesetzentwurf bringt pragmatische und unbürokratische Lösungen und stärkt damit eben auch gerade den ländlichen Raum, weil wir natürlich in der Fläche stark aufgestellt sein müssen und nicht nur im Ballungsraum. Wie schon gesagt, auch er ist ein ganz wichtiger Part, weil wir Bayern als Ganzes sehen.

Denen, die sich vielleicht noch nicht so viele Gedanken über das Thema Digitalisierung machen oder unter Mobilfunk nur irgendwelche schlimmen Strahlungen verstehen, sage ich: Es geht um mehr als um das Videoschauen mit dem Handy. Nein, es geht um ganz elementare Geschichten, und zwar elementar für Bayern im Bereich der Sicherheit: Der Digitalfunk für die BOS muss flächendeckend funktionieren.

Jeder Mensch, der in Bayern lebt, hat auch das Recht, dass dieses Sicherheitsthema überall greift – auch im vielleicht ländlichsten Eck, wo ich herkomme und man sich manchmal noch schwertut, normal mit dem Handy zu telefonieren, weil es gar keine Möglichkeiten gibt. Es muss eine Selbstverständlichkeit werden, dass diese Sicherheit gegeben ist.

Jetzt muss ich noch einen Punkt ansprechen, der den GRÜNEN und vielleicht auch der SPD nach der heutigen Aktuellen Stunde besonders wehtun wird. Dieser Ausbau

ist auch als Wirtschaftsfaktor extrem wichtig. Heute haben wir in der Aktuellen Stunde mehrfach gehört, Wohlstand und Wirtschaft seien eigentlich gar nicht so wichtig und man sollte sie vielleicht für andere, für ideologische Themen ein bisschen zurückstellen. – Nein, beides ist immens wichtig; es ist extrem wichtig. Ich fange nicht mehr mit der Energiethematik von heute Morgen an, aber ich bin froh, wenn wir hier der Wirtschaft flächendeckend eine Tür öffnen und sie damit unterstützen. Sie bringt bei uns den Wohlstand, sie bringt bei uns die Sicherheit für die Menschen, die in Bayern leben.

Deswegen vielen Dank für den Gesetzentwurf. Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf. Ansonsten gibt es nur Folgendes zu sagen: Lieber Kollege Adjei, bleiben Sie bei der heute skizzierten Linie und schauen Sie vielleicht, dass es vor Ort nicht wieder Gegenwind gibt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Franz Bergmüller für die AfD-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Franz Bergmüller (AfD): Sehr verehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürger!

(Toni Schuberl (GRÜNE): Und Bürgerinnen!)

Diesen Gesetzentwurf unterstützen wir. Kollege Mittag hat gesagt, das sei wichtig für die Wirtschaft; auch das teile ich uneingeschränkt. Die Strahlenintensität hätte man schon vor Jahren anders lösen können, wenn man die österreichische Lösung bei uns eingeführt hätte: Kleinere Masten und flächendeckendere Masten haben tausendmal weniger Strahlung. Das hätte die Akzeptanz von Mobilfunkmasten wesentlich erhöht.

Wer hat aber als Wirtschaftsminister den Mobilfunkausbau in Bayern damit abgetan, er sei nicht notwendig oder nicht Aufgabe des Freistaats? – Das war Erwin Huber. Er hat damals gesagt, das sei keine Staatsaufgabe; das sei eine Privataufgabe. – Damit ist er völlig danebengelegen. Wenn man in der Vergangenheit weiter zurückgeht, dann frage ich: Wo ist denn der grundlegende Fehler? – Er liegt bei der Lizenzvergabe von Mobilfunk und bei der zweiten Lizenzvergabe: Es wurde den Mobilfunkbetreibern nicht auferlegt, für flächendeckenden Mobilfunkempfang zu sorgen. Das wurde im Landtag vor ein paar Jahren schon einmal besprochen; auch da hat die AfD-Fraktion klipp und klar angesprochen, dass das ein Riesenfehler ist. Die grundlegenden Werte sind also falsch angelegt, und jetzt jammern draußen die Kommunen. In meiner Heimatgemeinde gibt es im Umkreis von fünf Kilometern keinen Handyempfang; wenn ich zum Landtag fahre, komme ich zwei Mal in ein Funkloch. Man kann sagen, das sei nicht so tragisch usw.; vorhin hieß es, die Wirtschaft und der Mobilfunkempfang seien wichtig.

Vorher musste der Breitbandausbau erst mühevoll vorangetrieben werden, weil man sich dann über WLAN einloggen kann; dann geht es wieder mit dem Mobilfunk. Was ist aber noch ein Aspekt, wenn der Mobilfunk nicht funktioniert? – Er kann Menschenleben retten. Wer einmal in den Bergen in Österreich unterwegs war, weiß, dass es dort immer Mobilfunkempfang gibt. Bei unserer unfallträchtigen Strecke gibt es aber keinerlei Mobilfunkempfang. Da muss ich schon sagen: Das ist arg nachlässig.

Wir haben in der Gemeinde auch einen großen Badesee; dort gibt es auch keinen Handyempfang. Wenn jemand im Eis einbricht, dann gibt es auch keinen Handyempfang. Seit 2007 haben wir das zu ändern versucht; daran ändert auch dieses Abstandsflächenrecht nichts, weil die Mobilfunkbetreiber bei kleineren Orten oder Abdeckungsgebieten nicht zum Ausbau verpflichtet sind. Sonst wäre das alles recht und schön; nur fehlt mir der Glaube, dass es entscheidend vorangetrieben wird. Es wäre entscheidend vorangetrieben worden, wenn diese Verträge mit den Mobilfunkbetreibern richtig ausgehandelt worden wären, sodass eine flächendeckende Versorgung gewährleistet wäre.

In diesem Sinne stimmen wir dem Gesetzentwurf zu, wenn in der Zweiten Lesung ein Votum abgefragt wird. Wir werden sehen, ob es dann wirklich das bringt, was Sie hier versprechen.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Kollege Hans Friedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Sie haben das Wort.

Hans Friedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, es gibt weiterhin weiße Flecken in Bayern, wo quasi kein Mobilfunkempfang möglich ist. Jeder von uns weiß, wie ärgerlich das ist. Jeder kann sich vorstellen, was dies in Zukunft bei noch weitgehenderer Nutzung technischer Applikationen in jedem Wirtschaftssektor zur Folge hat.

Um die flächendeckende Versorgung sicherzustellen, müssen wir den Bau von Mobilfunkmasten beschleunigen können. Dazu hat die Staatsregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt. Wie möchte der Freistaat nun dieses Problem der Mobilfunkunterversorgung angehen? – Zunächst sollen Mobilfunkmasten und Masten für den digitalen Behördenfunk keine Abstandsflächen auslösen. Die Höhe für Masten, die verfahrensfrei werden sollen, wird im Innen- und Außenbereich um 5 Meter, also auf dann 15 bzw. 20 Meter erhöht.

Mobile Übergangslösungen werden für 24 Monate verfahrensfrei, und – das haben wir nun schon bei der Baugenehmigung – die Genehmigungsfiktion wird eingeführt. Verbände wurden bereits gehört; die Mehrzahl hatte keine Einwände. Verbände, die sich mit Planung beschäftigen, wie der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Bayern, die Architektenkammer und die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung haben aus ihrer Sicht zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen. Ich persönlich glaube nun nicht – wie in einer der kritischen Stellungnahmen angenommen wird –, dass ein Mobilfunkbetreiber im Altstadtgebiet von Rothen-

burg ob der Tauber, in Burghausen, in Regensburg oder einer anderen mittelalterlich geprägten Stadt einen 15 Meter hohen Funkmast aufstellen möchte. Aber da mag ich vielleicht falsch liegen. Natürlich ist die Optik eines Mobilfunkmastes nicht vergleichbar mit den Türmen der Frauenkirche in München. Trotzdem denke ich, dass sich auch nicht jeder solch schön anzusehende Türme in der Natur vorstellen möchte.

Aber worum geht es? – Es geht um gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern, es geht um die Zukunft. Die Zukunft ist, wenn man den Trends Glauben schenken darf, digital. Deshalb brauchen wir diese Masten zeitgerecht und ohne lange Genehmigungsverfahren, die in der Bauordnung vorgesehen sind. Manchmal muss man Dinge halt einfacher gestalten.

Wir hinken einigen Ländern wie Lettland und Ungarn im Bereich Mobilfunk hinterher; man glaubt es kaum. Gut, man muss nicht immer schneller, weiter, höher sein. Aber wenn wir in Zukunft in der Fläche auch in der Landwirtschaft und im Handwerk von Mobilfunkverbindungen abhängig sein werden, dann müssen wir bereits jetzt das Fundament ertüchtigen. Deshalb werden wir FREIE WÄHLER den Gesetzentwurf der Staatsregierung positiv begleiten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist die Abgeordnete Annette Karl für die SPD-Fraktion. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Annette Karl (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Deutschland und damit auch Bayern befindet sich auf dem Weg in die Gigabit-Gesellschaft. Dieser Weg ist allerdings noch etwas holprig. Deshalb ist es notwendig, dass wir den flächendeckenden Ausbau gigabit-fähiger digitaler Infrastruktur schnell hinbekommen – sowohl die leitungsgebundene Infrastruktur als auch den Mobilfunk.

In Bayern gibt es im Gigabit-Bereich immer noch ein starkes Stadt-Land-Gefälle. Auch hier müssen wir für Abhilfe sorgen. Deshalb ist es wichtig und richtig, schnellstmöglich mehr Mobilfunkmasten aufzustellen.

Im Juli 2022 hat die Bundesregierung ihre Gigabit-Strategie vorgelegt. Dort werden die Länder unter anderem erneut aufgefordert, die Genehmigungen zur Errichtung von Mobilfunkmasten zu erleichtern. Bis Ende 2022 waren die Länderregierungen aufgefordert, hier etwas zu tun. Mit vier Monaten Verspätung hat die Staatsregierung jetzt einen Gesetzentwurf dazu vorgelegt, nachdem ein Pakt für digitale Infrastruktur Ende 2022 zehn Vorschläge vorgelegt hatte, wie man in diesem Bereich weiterkommen könne.

Der Gesetzentwurf greift einige dieser zehn Punkte auf und ist damit ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich in Umsetzung der Gigabit-Strategie unter anderem für eine Genehmigungsfiktion nach drei Monaten ausgesprochen, auch im Lichte dessen, dass 90 % der Genehmigungsverfahren heute schon positiv beschieden werden. Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich für die genehmigungsfreie Errichtung mobiler Anlagen für maximal zwei Jahre ausgesprochen.

Diese beiden Themen sind in dem Gesetzentwurf auch verankert. Mir erschließt sich allerdings noch nicht, warum in dem Gesetzentwurf für die Genehmigungsfiktion von sechs Monaten und nicht von drei Monaten wie im normalen Baugesetz die Rede ist. Wir werden im Ausschuss aber sicher noch darüber reden.

Die Genehmigungsbehörden müssen dann aber allerdings, was das Personal angeht, auch so ausgestattet sein, dass tatsächlich gründlich geprüft werden kann. Die Ausweitung der Verfahrensfreiheit ist sinnvoll, ebenso der Wegfall der Abstandsflächenpflicht für BOS-Masten.

In dem Gesetzentwurf werden allerdings Vorschläge des Paktes zur Unterstützung der Kommunen vor Ort und zu Informationskampagnen nicht aufgegriffen. Das Thema Ak-

zeptanz wird in dem Gesetzentwurf leider mit einem einzigen dünnen Satz abgehandelt: "Hinzu kommt die Verantwortung der Mobilfunkbetreiber für die soziale Akzeptanz der für den Mobilfunk erforderlichen Anlagen in der Bevölkerung." – Das ist meiner Meinung nach bei der Größe des Problems eindeutig zu wenig.

(Beifall bei der SPD)

Eine Umfrage der Bitkom 2020 – an den Zahlen wird sich nicht viel geändert haben – sagt, dass zwar 86 % aller Deutschen über 16 Jahren ein Smartphone besitzen und auch benutzen; fast 50 % fürchten sich aber vor den elektromagnetischen Strahlen durch Mobilfunkmasten und sagen aus, sie würden sofort eine Bürgerinitiative gründen, wenn bei ihnen in der Nähe ein Mobilfunkmast gebaut werden sollte.

Die Staatsregierung ist hier also zu einem klaren Bekenntnis für mehr Mobilfunkmasten – dies bitte auch direkt vor Ort – und zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Pläne aufgefordert.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Dr. Helmut Kaltenhauser für die FDP-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Mobilfunkausbau ist Thema, seitdem ich hier im Hause bin. Ich glaube, man kann durchaus sagen, dass wir in Bayern ein bisschen was verschlafen haben. Aber jetzt scheint es ja in die richtige Richtung zu gehen. Ob die Digital- und Gigabit-Strategie der Bundesregierung schuld war oder vorher schon etwas anderes, soll mir an der Stelle egal sein.

Die Änderungen, die jetzt letztendlich in der Bauordnung vorgesehen sind, gehen sicherlich in die richtige Richtung. Auch sie werden aber mit Sicherheit nicht ausreichen, um eine flächendeckende Mobilfunkversorgung der wirklich neuesten Generation her-

zustellen. Ich glaube, wir haben genau dasselbe Thema auf der Glasfaserseite. Das muss ein Zusammenspiel sein, insbesondere in der Fläche. Sonst werden wir hier nie eine ausreichende Versorgung hinkriegen. Wie dem auch sei!

Die Bundesregierung hat in der Gigabit-Strategie geeignete Rahmenbedingungen geschaffen. Eines der Ziele dieser Strategie war es, den Genehmigungsprozess für den Ausbau zu erleichtern. Die Bundesländer – wir haben das heute schon mehrfach gehört – sind ja aufgefordert worden, bis Ende 2022 entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Bayern hat mit dem Gesetzentwurf ein paar erste Maßnahmen übernommen: Anhebung der genehmigungsfreien Höhe; Ausweitung der Genehmigungsfreiheit für mobile Antennenträger; Wegfall der Abstandsflächen bei Mobilfunkmasten; Einführung der Genehmigungsifiktion. – Das sind alles ganz schöne Dinge. Ich sage aber: Wir begrüßen das ausdrücklich, es geht aber noch nicht weit genug.

Bei der Genehmigungsifiktion ist heute schon mehrfach angesprochen worden, warum wir die Beschleunigungswirkung, die man haben könnte, wenn man statt sechs auf drei Monate ginge, nicht tatsächlich nutzt. Wenn man von einem normalen Ablauf über sieben oder elf Monate – je nachdem, wie man es anschaut – sowieso so weit weg ist, dann könnte man eigentlich auch auf die drei Monate gehen.

Man könnte auch eine landesrechtübergreifende Vereinheitlichung andenken: bei der baurechtlichen Verfahrensfreiheit; bei den Grenzabständen. Bayern müsste da vielleicht auch mal ein bisschen mit den anderen Ländern reden und versuchen, das eine oder andere zu vereinheitlichen: die Anbauverbotsabstände bei der Errichtung von Mobilfunkmasten an der Straße. Es gibt auch die Möglichkeit einer Rahmenzustimmung von Wegebaulastträgern, um bestimmte Techniken tatsächlich schneller zu nutzen und umzusetzen.

All das wäre schon noch möglich. Man könnte da schon noch einiges unterbringen.

Wir haben bei der ganzen Sache aber nach wie vor ein Problem. Das ist der Personalmangel in den Bau- und Genehmigungsbehörden, den wir so ohne Weiteres – auch

mit den ganzen Techniken – nicht wegziegen werden. Ich glaube, hier müssen wir schon noch einiges unternehmen.

Vorhin ist am Rande gerade auch ein Problem angesprochen worden, das mir ganz wesentlich am Herzen liegt. Die meisten von uns kommen aus dem kommunalen Politikbereich und wissen: Mobilfunkausbau ist zum großen Teil mit irgendwelchen Bürgerprotesten wegen möglicher Strahlungen verbunden. Ich finde, die Staatsregierung lässt da die Bürger und vor allem die Bürgermeister vor Ort ziemlich alleine. Die Kommunen sagen da natürlich schon, dass sie am liebsten keinen Mast aufstellen, bevor sie sich den Ärger antun. Ich meine, dass man hier wirklich eine Strategie aufstellen muss. Der Bundesminister Wissing hat ja eine Kampagne aufgesetzt – Deutschland spricht über 5G –, um das noch viel stärker ins Bewusstsein zu bringen.

Immer wieder die Erläuterung: Ein Mobilfunkmast mag zwar abstrahlen. Die größte Strahlung kommt aber vom Handy her. Das heißt, je weiter das Handy vom Mobilfunkmasten weg ist, desto stärker strahlt das Handy an meinem Ohr. Das muss man immer wieder in die Köpfe der Leute hineinkriegen.

Es gibt übrigens auch wahnsinnig spannende Ideen – schade, dass der Minister Aiawanger nicht da ist –, um Mobilfunkmästen attraktiver zu machen. Ich habe gelernt, es gibt sie inzwischen in Holz. Es gibt sogar welche mit Windturbinen am Masten, die dann ihren eigenen Strom erzeugen und keine Stromversorgung brauchen. Es gibt welche mit Farbgebung und allem Möglichen. Man könnte da auch schöne Bilder machen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, achten Sie bitte auf Ihre Redezeit.

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Noch einen Satz: Mir ist wichtig, dass wir in der anstehenden Gesetzesberatung nicht nur an dem festhalten, was bereits im Gesetzentwurf steht. Wir sollten noch die eine oder andere Idee darin unterbringen. Dann könnten wir diesem Gesetz noch viel leichter zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Verehrtes Präsidium, meine sehr verehrten Damen und Herren! Fast an jedem Plenartag demonstriert die CSU-dominierte Staatsregierung unseren bürgerfreundlichen Freistaat ein bisschen mehr. Heute geht es um den Rückschritt in der Bürgerfreundlichkeit per Verfahrensfreiheit, was nichts anderes bedeutet, als dass Mobilfunkmasten, ähnlich wie Windräder, überall und immer auch gegen den Willen der Bürger vor Ort gebaut werden können.

Künftig können Funkmasten bis zur Höhe von 15 Metern in Wohngebieten genehmigungsfrei gebaut und bereits vorhandene Windräder von 10 Metern auf 15 Meter aufgestockt werden. Weder der Nachbar mit seinem 10 Meter hohen Einfamilienhaus noch die Gemeinde werden daran beteiligt, weil es dafür keines Verwaltungsverfahrens mehr bedarf.

Nachbarrechte, Nachbarschaftsfrieden, Orts- und Landschaftsbild, Denkmal-, Ensemble- und Gesundheitsschutz spielen keine Rolle mehr. Wir haben heute gehört, dass das 5G-Netz unter monetären Gewinngesichtspunkten KI-gerecht ausgebaut werden soll. Bei einem späteren Zu- oder Umbau soll für ein 6G-Netz vorgesorgt werden. Laut dem bayerischen Digitalministerium, Stand Oktober 2022, gibt es in Bayern über 2.000 neue Standorte für Mobilfunkmasten. Weitere 6.400 Masten oder Dachständer bekommen bezüglich Qualität und Reichweite ein Update für 5G.

Die FREIEN WÄHLER und die CSU – SPD und GRÜNE sind auch mit dabei – setzen sich ohne Weiteres über mögliche gesundheitliche Risiken hinweg. Denken Sie daran: Die Strahlenbelastung kommt nicht vom Mast, sondern von der Strahlenquelle. Das ist ein elektromagnetisches Feld. Je größer die Netzkapazität ist, also 5G, 6G oder 7G, desto geringer sind die Wellenlängen und desto mehr Strahlenquellen brauchen wir.

Dadurch steigt die gesundheitliche Gefährdung der Bürger. Diese ist noch nicht ganz aus der Welt geschafft. Das sagen die Wissenschaftler. Biosysteme sind durch solche Felder gefährdet.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Gibt es dagegen Widerspruch? – Das ist augenscheinlich nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28240, 18/29460

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Annette Karl, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/28608

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

**hier: Genehmigungsfiktion Mobilfunkmasten
(Drs. 18/28240)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/28641

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

**hier: Genehmigungsfiktion
(Drs. 18/28240)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/28652

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

**hier: Verkürzung der Frist der Genehmigungsfiktion für Mobilfunkanlagen auf drei Monate
(Drs. 18/28240)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Berichterstatter zu 1: | Manfred Eibl |
| Berichterstatterin zu 2: | Annette Karl |
| Berichterstatter zu 3: | Benjamin Adjei |
| Berichterstatter zu 4: | Albert Duin |

Mitberichterstatter zu 1: **Benjamin Adjei**
Mitberichterstatter zu 2-4: **Manfred Eibl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/28608, Drs. 18/28641 und Drs. 18/28652 in seiner 77. Sitzung am 27. April 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28608, 18/28641 und 18/28652 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/28608, Drs. 18/28641 und Drs. 18/28652 in seiner 101. Sitzung am 15. Juni 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 4 Buchst. b als Datum der „1. Oktober 2023“ und in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2023“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/28608 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28641 und 18/28652 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Kerstin Schreyer
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28240, 18/29460

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich.“
2. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Wörter „10 m, im Außenbereich bis zu 15 m“ durch die Wörter „15 m, im Außenbereich bis zu 20 m“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Verfahrensfrei sind

 1. luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienende Anlagen, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
 2. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und die zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³, die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden.

²Für nach Satz 1 Nr. 1 verfahrensfreie Anlagen gelten die Art. 61 bis 62b entsprechend. ³Für nach Satz 1 Nr. 2 verfahrensfreie Anlagen gelten die Art. 61, 62, 62a Abs. 1, 2 Satz 1, 3 und 4 sowie Art. 62b Abs. 1 entsprechend. ⁴Der Bauherr hat die Aufstellung verfahrensfreier Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzugeben.“

3. Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung einer Mobilfunkanlage, gilt Satz 1 mit der weiteren Maßgabe, dass die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG sechs Monate beträgt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Satz 1 findet“ werden durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 finden“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Im Fall des Satzes 1“ werden durch die Wörter „In den Fällen der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
4. Art. 83 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„¹Die Vorschrift zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 1 gilt für ab dem 1. Mai 2021 eingereichte Bauanträge.“
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Vorschrift zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 gilt für ab dem 1. Oktober 2023 eingereichte Bauanträge.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Geszentwurf der Staatsregierung

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 18/28240)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Annette Karl, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD)

hier: Genehmigungsfiktion Mobilfunkmasten (Drs. 18/28608)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Genehmigungsfiktion (Drs. 18/28641)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u. a. und Fraktion (FDP)

hier: Verkürzung der Frist der Genehmigungsfiktion für Mobilfunkanlagen auf drei Monate (Drs. 18/28652)

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Geszentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/28240, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/28641, der Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/28608, der Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/28652 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf Drucksache 18/29460.

Zunächst ist über die soeben erwähnten drei Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt alle Änderungsanträge zur Ablehnung. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über alle drei Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses. Gegenstimmen? – Keine. Stimmabstimmungen? – Gleichermaßen keine. Nun die Frage an die fraktionslosen Abgeordneten, welchem Fraktionsvotum sie sich anschließen wollen. – Ich habe drei Enthaltungen gesehen. Bei Enthaltung der Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos), Klingen (fraktionslos) und Plenk (fraktionslos). Damit übernimmt der Landtag die Voten. Das heißt, diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/28240. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nummer 4 Buchstabe b als Datum des Inkrafttretens der "1. Oktober 2023" und in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juli 2023" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/29460.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Maßgaben zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses sowie der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Bei

Enthaltung der Abgeordneten Plenk (fraktionslos) und Bayerbach (fraktionslos). Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Kein Widerspruch hierzu.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses sowie der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos) und Plenk (fraktionslos). Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)